



Niederschrift

über die

25. Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Erlangen-Höchstadt

Sitzungstermin: Freitag, den 19.04.2024

Sitzungsbeginn: 09:00 Uhr

Sitzungsende: 11:29 Uhr

Ort, Raum: Sitzungssaal des Landratsamtes,
im Erdgeschoss, Raum-Nr. 0.29,
Nägelsbachstr. 1, 91052 Erlangen

Anwesend sind:

Landrat

Landrat Alexander Tritthart

stellv. Landrat

Kreisrat Dr. Martin Oberle

nicht Mitglied des Kreisausschusses;
bis 10:44 Uhr, Ende der öffentlichen Sitzung
nicht Mitglied des Kreisausschusses

Kreisrat Manfred Bachmayer

CSU-Fraktion

Kreisrat Thomas Fischer

Kreisrat Karl-Heinz Hertlein

als Vertreter für Kreisrätin Gabriele Klaußner;
bis 11:12 Uhr, während TOP II/1

Kreisrat Walter Nussel

Kreisrätin Dr. med. Ute Salzner

Kreisrat Maximilian Stopfer

Junge Union

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Kreisrätin Lydia Göbel

Kreisrat Wolfgang Hirschmann

Kreisrätin Astrid Marschall

Freie Wähler-Fraktion

Kreisrat Gerald Brehm

Kreisrat Karsten Fischkal

Kreisrat Michael Schölkopf

bis 10:44 Uhr, Ende der öffentlichen Sitzung

SPD-Fraktion

Kreisrat Dr. German Hacker

Gäste/Sachverständige

Heiko Altmann

i-Sys Unternehmensberatung GmbH;
bis 11:27 Uhr, nach TOP II/1

Frank Büsch

plan:mobil Verkehrskonzepte & Mobilitätsplanung;
bis 10:44 Uhr, Ende der öffentlichen Sitzung

Verwaltung

Verwaltungsdirektor Marcus Schlemmer

Verwaltungsamtsrat Markus Vogel

Regierungsdirektor Manuel Hartel

Verwaltungsrat Dietmar Pimpl

Regierungsrätin Birgit Stolla

Verwaltungsrat Norbert Walter

Verwaltungsrätin Sigrid Kaiser

Baurat Dieter Mußack

Regierungsamtsrat Norbert Heinrich

Verwaltungsamtsfrau Julia Schröder

Beschäftigte Stephanie Mack

Beschäftigte Andrea Weiss

bis 09:02 Uhr, nach TOP I/1

bis 10:44 Uhr, Ende der öffentlichen Sitzung

bis 10:44 Uhr, Ende der öffentlichen Sitzung

bis 09:25 Uhr, nach TOP I/6

bis 11:27 Uhr, nach TOP II/1

bis 10:44 Uhr, Ende der öffentlichen Sitzung

bis 11:29 Uhr, nach TOP II/4

ab 10:00 Uhr während TOP I/7.2.1, bis 11:25 Uhr,
während TOP II/1

Beschäftigter Christian Reutter

bis 11:27 Uhr, nach TOP II/1

Beschäftigter Andre Birauer

bis 11:28 Uhr, nach TOP II/3

Beschäftigte Carina Distler

bis 10:44 Uhr, Ende der öffentlichen Sitzung

Beschäftigter Christoph Hebandanz

Schriftführer

Regierungsamtsmann Michael Eger

Die Sitzung hat folgende Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. Verfahren zur Genehmigung der Niederschriften und Genehmigung der Niederschrift über die 24. Sitzung des Kreisausschusses am 26.01.2024
2. Erlass einer neuen Verbandssatzung des Zweckverbandes Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf
3. Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht 2023
4. Haushaltswirtschaft des Landkreises; Sachstandsbericht zum Haushaltsvollzug 2024 sowie zum Aufstellungsverfahren des Landkreishaushaltes 2025
5. Kreisstraße ERH 13; Neubau eines Geh- und Radweges von Tuchenbach nach Höfen; Vereinbarung mit dem Landkreis Fürth
6. Fortschreibung der Lohn-, Fahrzeug- und Gerätekosten des Kreisbauhofes Heßdorf
7. ÖPNV;
 - 7.1 Erlass einer Allgemeinen Vorschrift zum Fortbestand des Deutschlandtickets im Kalenderjahr 2024
 - 7.2 Linienbündel 6 Aischgrund;
 - 7.2.1 Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 12.02.2024; Expressbusverbindung entlang der B 470 von Höchststadt a.d.Aisch Schwedenschanze nach Forchheim Bahnhof
 - 7.2.2 Vorabbekanntmachung zur Vergabe der Verkehrsleistungen für das Linienbündel 6 "Aischgrund" (VGN-Linien 205, 203, 203 E)

II. Nichtöffentliche Sitzung

....

Es besteht Beschlussfähigkeit. Die Einladung zur Sitzung erfolgte ordnungsgemäß am 08.04.2024; die Mehrheit der Mitglieder ist anwesend und stimmberechtigt.

I. Öffentliche Sitzung

Landrat Alexander Tritthart informiert über den fristgemäß eingegangenen Antrag der Jungen Union - Kreistagsfraktion vom 09.04.2024 „Ausweitung der Nachtbusse während der Bergkirchweih in Erlangen“, welcher unter Punkt 7.3 der öffentlichen Sitzung behandelt werden soll.

1. Verfahren zur Genehmigung der Niederschriften und Genehmigung der Niederschrift über die 24. Sitzung des Kreisausschusses am 26.01.2024

Den Mitgliedern des Kreisausschusses wurde zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage zur Verfügung gestellt. Die Vorlage ist der Niederschrift beigelegt.

Der Kreisausschuss fasst folgende Beschlüsse:

Dem Kreistag wird empfohlen, der vorgeschlagenen Vorgehensweise zur Genehmigung der Niederschriften nach Art. 48 Abs. 2 der Landkreisordnung zuzustimmen. Die Regelung ist bei einer Neuauflage der Geschäftsordnung für den Kreistag in § 26 „Niederschrift“ entsprechend aufzunehmen.

Die Niederschrift des Kreisausschusses vom 26.01.2024 wird genehmigt.

Abstimmung: einstimmig beschlossen **Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13**

2. Erlass einer neuen Verbandssatzung des Zweckverbandes Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf

Den Mitgliedern des Kreisausschusses wurde zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage zur Verfügung gestellt. Die neue Verbandssatzung sei laut Landrat Alexander Tritthart mit der Regierung von Mittelfranken abgestimmt. Der Stadtrat der Stadt Erlangen hat dem Erlass bereits zugestimmt.

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag folgenden Beschluss zu fassen:

Der Kreistag stimmt der beiliegenden neuen Verbandssatzung des Zweckverbandes Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf zu.

Die Geschäftsordnung des Zweckverbandes Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: einstimmig beschlossen **Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13**

3. Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht 2023

Den Mitgliedern des Kreisausschusses wurde zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage zur Verfügung gestellt. Kreiskämmerer Markus Vogel beantwortet die Frage des Vorsitzenden der Kreistagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen, Wolfgang Hirschmann, zum Schuldenstand Ende 2023. Der Schuldenstand sei Ende 2023

nicht höher als im Haushaltsplan 2023 angenommen. Man habe offene Kreditermächtigungen ins Folgejahr übertragen. Da im Rahmen der Legung der Jahresrechnung 2023 nicht die vollständige Kreditermächtigung in das Jahr 2024 übertragen wurde, ist der Schuldenstand deshalb sogar niedriger als ursprünglich im Haushaltsplan angenommen.

Der Kreisausschuss fasst folgenden Beschluss:

Der Kreisausschuss nimmt die Jahresrechnung und den Rechenschaftsbericht 2023 zur Kenntnis und leitet diese zur örtlichen Rechnungsprüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss und an das Kreisrechnungsprüfungsamt weiter.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

4. Haushaltswirtschaft des Landkreises; Sachstandsbericht zum Haushaltsvollzug 2024 sowie zum Aufstellungsverfahren des Landkreishaushaltes 2025

Den Mitgliedern des Kreisausschusses wurde zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage zur Verfügung gestellt.

Landrat Alexander Tritthart berichtet, dass der Haushaltsplan 2024 frühzeitig von der Regierung von Mittelfranken genehmigt wurde. Der Genehmigung seien Anmerkungen beigelegt gewesen, wonach man zukünftig die Zuführung zum Vermögenshaushalt erhöhen solle. Dies sei nicht dramatisch, jedoch müsse man sparen. Für die kommenden Jahre sei die Haushaltslage ernst. Bei steigenden Ausgaben und zusätzlichen Aufgaben z. B. im Bereich der Jugendhilfe oder aufgrund der Auswirkungen der Cannabis-Legalisierung müsse man gleichzeitig nach dem derzeitigen Stand mit einem Rückgang der Einnahmen aus der Kreisumlage in Höhe von 12 Mio. Euro rechnen. Zusätzliche Ausgaben seien deshalb schwer zu realisieren. Um den Hebesatz der Kreisumlage nicht erhöhen zu müssen, müsse man einsparen. Ein Kreisumlagepunkt entspreche etwa 2,4 Mio. Euro. Um dies zu erreichen habe man intern einen Arbeitskreis gegründet, der bereits getagt hat. Man werde angesichts dieser Herausforderungen den Haushaltsentwurf 2025 frühzeitig vorbereiten und transparent informieren.

Der Sparkurs wird von den Rednern des Kreisausschusses mitgetragen. Kreisrat und CSU-Fraktionsvorsitzender Walter Nussel stellt positiv heraus, dass dem Landkreis Erlangen-Höchstadt nun die gute Pflege der Liegenschaften zu Gute komme und deshalb keine weiteren dringenden Investitionen anstehen. Laut Kreisrat und Fraktionsvorsitzenden der Kreistagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen, Wolfgang Hirschmann, müsse man abwägen, ob das Geld sinnvoller beim Landkreis oder bei den Kommunen ausgegeben werde. Der Landkreis erfülle seine Aufgaben sehr gut. Stellenstreichungen im Jugendamt könne er nicht mittragen. Die Folge einer Erhöhung der Kreisumlage sieht er deshalb als möglich an, zumal man in manchen Rathäusern des Landkreises bereits im Jahr 2024 mit einer Erhöhung gerechnet habe. Kreisrätin Dr. Ute Salzner berichtet kurz, dass auch der Bezirk Mittelfranken spare, jedoch es große Unwägbarkeiten gebe. Eine Aussage zur Bezirksumlage könne man deshalb noch nicht treffen.

5. Kreisstraße ERH 13; Neubau eines Geh- und Radweges von Tuchenbach nach Höfen; Vereinbarung mit dem Landkreis Fürth

Den Mitgliedern des Kreisausschusses wurde zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage zur Verfügung gestellt.

Landrat Tritthart zeigt sich erfreut über das Zustandekommen dieser Vereinbarung zum Bau des landkreisübergreifenden Geh- und Radweges. Kreisrat und SPD-Fraktionsvorsitzender Dr. German Hacker schließt sich dem an. Mit dem Bau schließe man eine Lücke. Kreisrat und Fraktionsvorsitzender der Freien Wähler, Karsten Fischkal, erkundigt sich in diesem Zuge nach dem Sachstand des Geh- und Radweges von Hannberg nach Röhrach. Baurat Dieter Mußack antwortet, dass der Ingenieurvertrag vergeben sei. Die Planung wurde dadurch bereits auf den Weg gebracht.

Der Kreisausschuss fasst folgenden Beschluss:

Dem vorliegenden Vereinbarungsentwurf zum Neubau eines Geh- und Radweges von Tuchenbach nach Höfen wird zugestimmt. Mit dem Landkreis Fürth ist eine Vereinbarung abzuschließen.

Der beiliegende Vereinbarungsentwurf mit dem Lageplan und den Regelquerschnitten ist Grundlage dieses Beschlusses.

Abstimmung: einstimmig beschlossen **Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13**

6. Fortschreibung der Lohn-, Fahrzeug- und Gerätekosten des Kreisbauhofes Heßdorf

Den Mitgliedern des Kreisausschusses wurde zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage zur Verfügung gestellt. Der Kostenanstieg erkläre sich laut Landrat Alexander Tritthart vor allem aufgrund der tarifvertraglichen Lohnsteigerungen und höheren Fahrzeugversicherungskosten.

Der Kreisausschuss fasst folgenden Beschluss:

Mit der Fortschreibung der Lohn-, Fahrzeug- und Gerätekosten des Kreisbauhofes Heßdorf besteht Einverständnis.

Für Verkehrsschilder, Leitpfosten, etc. werden zum Kaufpreis zusätzlich 10 % für die Lagerhaltung verrechnet.

Für die Abgabe von Auftausalz an Gemeinden wird zum Kaufpreis zusätzlich 6,30 €/t für Lagerhaltung und Ladegerät verrechnet.

Als Lohnkosten werden ab 01.05.2024 für einen Beschäftigten 47,45 € verrechnet.

Die beiliegende Aufstellung der Gerätekosten ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmung: einstimmig beschlossen **Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13**

7. ÖPNV

7.1 Erlass einer Allgemeinen Vorschrift zum Fortbestand des Deutschlandtickets im Kalenderjahr 2024

Den Mitgliedern des Kreisausschusses wurde zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage zur Verfügung gestellt.

Landrat Alexander Tritthart beklagt den bürokratischen Aufwand, den das Deutschlandticket nach sich zieht. Bereits zum dritten Mal müssen alle Träger des öffentlichen Personennahverkehrs eine Allgemeine Vorschrift erlassen. Grundsätzlich sei das Deutschlandticket für die Bürgerinnen und Bürger eine gute Sache. Jedoch müsse man für die Zukunft klar regeln, wer die Mehrkosten bei steigenden Ausgaben und sinkenden Einnahmen trägt.

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag folgenden Beschluss zu fassen:

Der Landkreis Erlangen-Höchstadt erlässt die beiliegende allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im Allgemeinen ÖPNV als Satzung.

Abstimmung: einstimmig beschlossen **Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13**

7.2 Linienbündel 6 Aischgrund

7.2.1 Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 12.02.2024; Expressbusverbindung entlang der B 470 von Höchststadt a. d. Aisch Schwedenschanze nach Forchheim Bahnhof

Den Mitgliedern des Kreisausschusses wurde zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage zur Verfügung gestellt.

Landrat Alexander Tritthart berichtet, der Mobilitätsausschuss des Landkreises Forchheim habe in seiner Sitzung am 16.04.2024 die Beteiligung an einer Direktlinie entlang der B470 von Höchststadt a. d. Aisch nach Forchheim aufgrund der Kosten und dem geringen Nutzen einstimmig abgelehnt. Er stellt klar, dass er die Linie weiterhin für notwendig erachtet. Die angebliche Aussage im Mobilitätsausschuss, dass der Landkreis Erlangen-Höchstadt die Linie bereits abgelehnt hat, weist er entschieden zurück. Er habe zweimal mit dem Landrat des Landkreises Forchheim, Dr. Hermann Ulm, telefoniert und mitgeteilt, dass in dieser Sitzung des Kreisausschusses am 19.04.2024 darüber beraten wird. Ebenso wurde dies der Forchheimer Kreistagsfraktion von Bündnis 90 / Die Grünen aufgrund einer schriftlichen Anfrage per E-Mail mitgeteilt. Der Landkreis Forchheim sei deshalb sehr gut informiert gewesen, auch darüber, dass der Landkreis Erlangen-Höchstadt der Direktlinie positiv gegenübersteht und diese auch weiterhin unterstützen wird.

Kreisrätin Lydia Göbel erläutert ausführlich den der Niederschrift beigefügten Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen. Fraktionsübergreifend ist man sich grundsätzlich einig, dass die Direktverbindung nach Forchheim wünschenswert und sinnvoll sei und eine erhebliche Zeitersparnis für die Fahrgäste bedeuten würde. Unter den gegebenen Voraussetzungen, dass sich der Landkreis Forchheim nicht an den Kosten beteiligt, sei die Umsetzung jedoch aus Kostengründen nicht möglich. Es

wird deshalb angeregt, den Beschlussvorschlag zu ergänzen, dass die Expressbusverbindung von Höchststadt a. d. Aisch nach Forchheim derzeit nicht weiterverfolgt werde, solange der Landkreis Forchheim keine positiven Rückmeldungen sendet. Dies solle auch für eine mögliche Überarbeitung der Linie 206 gelten.

Kreisrätin Dr. Ute Salzner regt an, eine Busverbindung des Landkreises Forchheim, die alle zwei Stunden in Oesdorf ihre Endstation hat, nach Zeckern zu verlängern, damit dort eine stündliche Umsteigeoption vom Landkreis Erlangen-Höchststadt in den Landkreis Forchheim entsteht. Bislang könne man in Zeckern nur im Zwei-Stunden-Takt umsteigen.

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag folgenden Beschluss zu fassen:

Die Einrichtung einer Expressbusverbindung entlang der B 470 von Höchststadt a. d. Aisch, Schwedenschanze, nach Forchheim, Bahnhof, wird derzeit nicht weiterverfolgt, solange der Landkreis Forchheim keine positiven Rückmeldungen sendet. Dies gilt auch für eine mögliche Überarbeitung der Linie 206.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

7.2.2 Vorabbekanntmachung zur Vergabe der Verkehrsleistungen für das Linienbündel 6 "Aischgrund" (VGN-Linien 205, 203, 203 E)

Den Mitgliedern des Kreisausschusses wurde zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage zur Verfügung gestellt.

Frank Büsch von plan:mobil Verkehrskonzepte & Mobilitätsplanung stellt anhand einer Präsentation die Überplanung und geplante Vergabe des Linienbündels 6 vor. Zu Beginn erläutert Herr Büsch, dass das Linienbündel 6 bislang eigenwirtschaftlich betrieben wird und damit dem Landkreis Erlangen-Höchststadt kein Geld kostet. Dies werde künftig voraussichtlich nicht mehr so sein, so dass der Landkreis mit Mehrkosten rechnen müsse. Als Grundlage für die Erstellung der Vergabeunterlagen seien zunächst die bestehenden Defizite des aktuellen Nahverkehrsplans des Landkreises Erlangen-Höchststadt analysiert und herausgearbeitet sowie Handlungsempfehlungen abgeleitet worden. Zudem seien Anregungen und Hinweise der Städte und Gemeinde aufgenommen worden. Auf dieser Datengrundlage habe man Planungsvorschläge erstellt, welche Herr Büsch zusammen mit einer Kostenschätzung in seiner Präsentation übersichtlich darstellt. Sofern man keine Änderung am Ist-Stand vornimmt, belaufen sich die geschätzten Jahreskosten bei einem angenommenen Kilometersatz von 4,50 Euro (Diesel-Antrieb) für das Linienbündel 6 auf 6.660.000 Euro. Zur Behebung der Defizite des Nahverkehrsplanes schlägt Herr Büsch für die Linie 205 von Montag bis Freitag für die Hauptzeiten und den Schulverkehr den Einsatz eines Gelenkbusses für weitere geschätzte 212.000 Euro vor. Vorschläge für weitere aufgelistete Angebotsänderungen in Höhe von insgesamt 1.320.000 Euro empfiehlt Herr Büsch nicht, da er keine Defizite im Nahverkehrsplan sehe. Abschließend erläutert Herr Büsch die Themenfelder der Vorabbekanntmachung und die weiteren Schritte im Vergabeverfahren.

Landrat Alexander Tritthart ist zwar grundsätzlich dafür, das Angebot des Öffentlichen Personennahverkehrs zu verbessern, jedoch sei dies aufgrund der dadurch entstehenden Kosten angesichts der aktuellen Haushaltslage nicht möglich.

Er bitte deshalb darum, das Angebot nicht zu erweitern, sondern das aktuelle Level zu halten beziehungsweise lediglich die im Nahverkehrsplan identifizierte Lücke zu schließen, was bereits zu Mehrkosten führen werde.

Der Vorschlag zur Angebotsveränderung mit dem Einsatz eines Gelenkbusses auf der Linie 205 wird von den Mitgliedern des Kreisausschusses positiv gesehen. Zusätzlich wird angeregt, auf der Linie 205 Frühfahrten an Samstagen und Sonntagen für geschätzte Jahreskosten in Höhe von 17.000 Euro in den Beschluss mit aufzunehmen.

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag folgenden Beschluss zu fassen:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Vorabbekanntmachung zur Vergabe der Verkehrsleistungen für das Linienbündel 6 gemäß § 8a Abs. 2 PBefG i.V.m. Art. 7 Abs. 2 VO 1370/2007 zu veröffentlichen und die Durchführung eines Offenen Verfahrens gemäß Art. 5 Abs. 1 VO 1370/2007 i.V.m. § 14 Abs. 2 VgV zur Vergabe der Verkehrsleistungen für das Linienbündel 6 vorzubereiten.

Dabei sind die von dem Planungsbüro plan:mobil erarbeiteten Handlungsempfehlungen zur Erfüllung der Erfordernisse des Nahverkehrsplans mit den folgenden kostenpflichtigen Ergänzungen umzusetzen:

- a) Künftiger Einsatz von weiteren Gelenkbussen auf der Linie 205, Montag-Freitag auf Fahrten der Hauptverkehrszeit und im Schulverkehr, geschätzte Kosten: 212.000 €/Jahr,
- b) Einrichtung einer zusätzlichen Frühfahrt nach Gremsdorf und Höchststadt an Samstagen und Sonntagen auf der Linie 205 (Abfahrt in Erlangen um 05:03 Uhr), geschätzte Kosten 17.000 €/Jahr.

Abstimmung: einstimmig beschlossen

Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

7.3 Antrag der JU-Kreistagsfraktion vom 09.04.2024; Ausweitung der Nachtbusse während der Bergkirchweih in Erlangen

Den Mitgliedern des Kreisausschusses wurde zu dem Antrag der Jungen Union Fraktion eine Sitzungsvorlage zur Verfügung gestellt. Darin wird mitgeteilt, welche zusätzlichen Beförderungsfahrten während der Erlanger Bergkirchweih angeboten werden. Darüber hinaus könne man laut Landrat Alexander Tritthart aufgrund der beschränkten Kapazitäten der Busunternehmen, vor allem wegen des Busfahrer mangels, nicht mehr unternehmen. Kreisrat und Fraktionsvorsitzender der Jungen Union, Maximilian Stopfer, ist mit den Ausführungen und Erweiterungsprüfung seitens der Verwaltung einverstanden und zieht den Antrag der Jungen Union Fraktion zurück.

II. Nichtöffentliche Sitzung

....

Erlangen, 22.04.2024

Alexander Tritthart
Landrat

Michael Eger
Regierungsamtmann



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: Z 1/085/2024

Sachgebiet:	Z 1 Kreisorgane, kommunale Sonderaufgaben	Datum:	08.04.2024
Bearbeitung:	Birgit Stolla	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Kreisausschuss	19.04.2024	öffentliche Sitzung

Verfahren zur Genehmigung der Niederschriften und Genehmigung der Niederschrift über die 24. Sitzung des Kreisausschusses am 26.01.2024

I. Sachverhalt:

Seit 1. Januar 2024 gilt der mit der Kommunalrechtsnovelle 2023 neu eingefügte Abs. 2 des Art. 48 der Landkreisordnung (LKrO). Damit wurde für die Landkreise neu geregelt, dass die Niederschrift von der bzw. dem Vorsitzenden und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterschreiben und vom Kreistag zu genehmigen ist. Dies gilt jeweils auch für die vom Kreistag gebildeten Ausschüsse. Ein bestimmtes Verfahren ist nicht vorgeschrieben.

Im Jahr 2024 tagte als erstes Kreisgremium am 26.01.2024 der Kreisausschuss. Die Niederschrift ist im Gremieninformationssystem eingestellt. Hierauf haben alle Kreisrätinnen und Kreisräte Zugriff, unabhängig davon, ob sie elektronisch oder per Post zur Sitzung eingeladen werden. Ein schriftliches Exemplar liegt während der Sitzung des Kreisausschusses nochmals zur Einsichtnahme bereit.

Bisher gab es eine derartige Pflicht zur Genehmigung der Niederschriften für die Landkreise nicht. Die Niederschriften wurden nach § 26 Abs. 4 der Geschäftsordnung für den Kreistag nach Fertigstellung von der Protokollführerin oder dem Protokollführer und dem Vorsitzenden unterzeichnet und danach in das Kreisinformationssystem eingestellt. Dort können die Niederschriften der öffentlichen Sitzung bisher auch von den Bürgerinnen und Bürgern zeitnah eingesehen werden. Aktuell werden 46 Kreisrätinnen und Kreisräte elektronisch zur Sitzung eingeladen. Von den 14 mit der Briefpost einzuladenden Kreisrätinnen und Kreisräte erhält aktuell noch eine Person auch die Niederschrift schriftlich per Post. Dies wurde zu Beginn der Wahlperiode abgefragt.

Um die Genehmigungspflicht des Art. 48 Abs. 2 LKrO zu erfüllen wird für die Niederschriften ab dem 1. Januar 2024 in der jeweils nachfolgenden Sitzung des Kreistages bzw. der Ausschüsse der öffentliche Tagesordnungspunkt „Genehmigung der Niederschrift“ vorgesehen. Der nichtöffentliche Teil der Niederschrift gilt als stillschweigend genehmigt, wenn in nichtöffentlicher Sitzung bis zum Sitzungsende keine Einwände vorgetragen wurden.

Um den Bürgerinnen und Bürgern wie bisher weiterhin eine zeitnahe Information über den Verlauf der öffentlichen Sitzung zu ermöglichen, wird vorgeschlagen, die bis zur Genehmigung nur „vorläufigen“ Niederschriften, mit einer entsprechenden Kennzeichnung, wie bisher, unmittelbar nach der Fertigstellung und Unterzeichnung in das

Kreisinformationssystem einzustellen. Falls für die Genehmigung doch Änderungen bzw. Ergänzungen festgestellt werden und ein entsprechender Beschluss in der nachfolgenden Sitzung ergeht, muss die Niederschrift nachträglich berichtigt werden. Erst mit der Genehmigung wird die Niederschrift rechtsverbindlich und damit eine öffentliche Urkunde.

II. Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss fasst folgende Beschlüsse:

Dem Kreistag wird empfohlen, der vorgeschlagenen Vorgehensweise zur Genehmigung der Niederschriften nach Art. 48 Abs. 2 der Landkreisordnung zuzustimmen. Die Regelung ist bei einer Neuauflage der Geschäftsordnung für den Kreistag in § 26 „Niederschrift“ entsprechend aufzunehmen.

Die Niederschrift des Kreisausschusses vom 26.01.2024 wird genehmigt.

Der Landkreis Erlangen-Höchstadt und die Stadt Erlangen bilden gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98; BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, einen Zweckverband mit folgender

Verbandsatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen Zweckverband Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Erlangen.
- (3) Aufsichtsbehörde ist die Regierung von Mittelfranken.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind der Landkreis Erlangen-Höchstadt und die Stadt Erlangen.
- (2) Andere Schulträger können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Regierung von Mittelfranken.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Verbandsmitglieder.

§ 4

Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, folgende Anlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf, die sowohl dem vom Landkreis Erlangen-Höchstadt getragenen Emil-von-Behring-Gymnasium als auch der von der Stadt Erlangen getragenen Ernst-Penzoldt-Mittelschule dienen (Gemeinschaftsanlagen), zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, im Bedarfsfalle zu erweitern und zu erneuern und den hierfür erforderlichen Grund zu erwerben:

1. Zentrale Einrichtungen des Schulzentrums, bestehend aus
 - 1.1 Mensa
 - 1.2 Küche
 - 1.3 Bibliothek
 2. Sportgebäude, bestehend aus
 - 2.1 Dreifachsporthalle
 - 2.2 Schwimmhalle
 3. Freisportanlagen, bestehend aus
 - 3.1 Laufbahn
 - 3.2 Allwetterplatz (Kleinspielfeld für Basketball)
 - 3.3 Allwetterplatz
 - 3.4 Beachvolleyballfeld
 4. Hausmeistergebäude
 5. Parkplätze, Grünanlagen und Freizeitgelände im Schulzentrum.
- (2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. die oder der Verbandsvorsitzende,
3. der Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus der oder dem Verbandsvorsitzenden, ihrer oder seiner Stellvertretung und den übrigen Verbandsrätinnen und Verbandsräten.
- (2) Der Verbandsversammlung gehören an:
 - a) die jeweilige Landrätin oder der jeweilige Landrat des Landkreises Erlangen-Höchstadt und sechs weitere vom Kreistag des Landkreises Erlangen-Höchstadt zu bestellende Mitglieder;
 - b) die jeweilige Oberbürgermeisterin oder der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Erlangen und zwei weitere vom Stadtrat der Stadt Erlangen zu bestellende Mitglieder.

- (3) Für jede Verbandsrätin oder für jeden Verbandsrat bestellen die entsendenden Verbandsmitglieder jeweils eine Stellvertretung für den Verhinderungsfall des bestellten Mitglieds, die nicht selbst der Verbandsversammlung angehören darf.

Die Verbandsrätinnen und die Verbandsräte sind von den Verbandsmitgliedern der oder dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen. Die Verbandsrätinnen und Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Bedienstete des Zweckverbands können nicht Verbandsrätinnen oder Verbandsräte sein.

- (4) Die oder der Verbandsvorsitzende und die weiteren Verbandsrätinnen oder Verbandsräte haben je eine Stimme.

§ 7

Zusammensetzung des Rechnungsprüfungsausschusses

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern und ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Ihm gehören zwei Mitglieder des Kreistages des Landkreises Erlangen-Höchstadt und ein Mitglied des Stadtrates der Stadt Erlangen an.
- (2) Die Verbandsversammlung bestimmt ein Ausschussmitglied zur oder zum Vorsitzenden. Das gleiche gilt für die Stellvertretung.

§ 8

Zuständigkeit und Abstimmungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die in Art. 34 Abs. 2 KommZG aufgezählten Angelegenheiten.
- (2) Die Verbandsversammlung ist ferner zuständig für
1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken,
 2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 50.000,00 € mit sich bringen,
 3. für die Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist, in Höhe von mehr als 20.000,00 €.

Die Verbandsversammlung kann diese Zuständigkeiten - unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG - allgemein oder für den Einzelfall auf die Verbandsvorsitzende oder den Verbandsvorsitzenden ganz oder teilweise übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

- (3) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden in offener Abstimmung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl, soweit es sich um Satzungsänderungen handelt, im Übrigen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden gefasst. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.

§ 9

Wahl der Verbandsvorsitzenden oder des Verbandsvorsitzenden

- (1) Die oder der Verbandsvorsitzende sowie ihre oder seine Stellvertretung werden von der Verbandsversammlung geheim aus ihrer Mitte gewählt. Die oder der Verbandsvorsitzende sowie ihre oder seine Stellvertretung können nur die gesetzlichen Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.
- (2) Die oder der Verbandsvorsitzende sowie die Stellvertretung werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt der oder des neu gewählten Verbandsvorsitzenden sowie der Stellvertretung weiter aus.

§ 10

Zuständigkeit der oder des Verbandsvorsitzenden

- (1) Die oder der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Sie oder er führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung, vollzieht deren Beschlüsse und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, für die nicht die Verbandsversammlung aufgrund der Vorschriften des KommZG zuständig ist. Sie oder er ist ferner befugt, anstelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen; hiervon ist die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (2) Die oder der Verbandsvorsitzende ist für die Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist, berechtigt, soweit nicht die Verbandsversammlung hierfür zuständig ist.
- (3) Die oder der Verbandsvorsitzende wird bei Verhinderung durch ihre oder seine Stellvertretung vertreten.
- (4) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 11

Geschäftsordnung

Die Verbandsversammlung erlässt eine Geschäftsordnung für den Zweckverband, in der folgende Inhalte geregelt werden:

- Verbandsversammlung
- Verbandsrätinnen und Verbandsräte
- Verbandsvorsitzende oder Verbandsvorsitzender
- Übertragung von Befugnissen
- Geschäftsstelle
- Geschäftsleitung
- Geschäftsgang; Vorbereitung der Verbandsversammlung
- Sitzungsverlauf

- Beratung der Sitzungsgegenstände
- Wahlen
- Sitzungsniederschrift
- Verteilen der Geschäftsordnung

§ 12

Geschäftsstelle

Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 13

Der Haushalt des Verbandes

- (1) Für die Verbandswirtschaft gilt die Kommunalhaushaltsverordnung-Kameralistik (KommHV-Kameralistik), soweit sich nicht aus dem KommZG etwas Anderes ergibt.
- (2) Haushalts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Im Übrigen gelten die Vorschriften zur Haushaltswirtschaft nach dem KommZG i.V.m. der Art. 61 ff. Gemeindeordnung.
- (4) Die oder der Verbandsvorsitzende ist zur Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des haushaltsmäßig festgesetzten Höchstbetrages befugt.

§ 14

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der durch staatliche oder andere Förderungsmittel, Darlehen und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbandes wird auf den Landkreis Erlangen-Höchstadt mit 70 v.H. und auf die Stadt Erlangen mit 30 v.H. umgelegt.
- (2) Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr festzusetzen, wobei zwischen dem Finanzbedarf für Investitionskosten und Betriebskosten zu unterscheiden ist.
- (3) Die Umlagebeträge sind den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid (Umlagebescheid) mitzuteilen.
- (4) Über die Fälligkeit der Umlagebeträge für Investitionskosten beschließt die Verbandsversammlung. Die Umlagebeträge für Betriebskosten werden mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 10. Tag jedes Kalendervierteljahres fällig.

- (5) Ist die Betriebskostenumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche gleiche Teilbeträge bis zur Höhe der im 4. Quartal des abgelaufenen Rechnungsjahres erhobenen Umlageteilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.
- (6) Soweit die Verbandsversammlung keinen Beschluss über die Fälligkeit der Investitionskostenumlage getroffen hat, regelt der Umlagebescheid die Fälligkeit.

§ 15

Kassenverwaltung

- (1) Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes können aufgrund eines Beschlusses der Verbandsversammlung von einem Verbandsmitglied geführt werden.
- (2) Soweit die Kassenverwaltung nicht an ein anderes Verbandsmitglied übertragen wurde, werden die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter durch die Verbandsversammlung bestellt. Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken. Das gleiche gilt für die Stellvertretung.

§ 16

Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann der Verbandsversammlung vorzulegen.
- (2) Die Jahresrechnung ist innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durch den Rechnungsprüfungsausschuss örtlich zu prüfen.
- (3) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung. Die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden sind getrennt zu beschließen.
- (4) Die überörtliche Prüfung erfolgt durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband.

IV. Schlussbestimmungen

§ 17

Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in ihren Amtsblättern auf diese Bekanntmachung hin.

- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder vorzunehmen.

§ 18

Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

- (1) Abweichend von den Regelungen der Geschäftsordnung kann die Versammlung auch von der Aufsichtsbehörde einberufen werden, wenn die oder der Vorsitzende sowie ihre oder seine Stellvertretung rechtlich oder tatsächlich verhindert sind.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern bzw. der Verbandsmitglieder untereinander, ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 19

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Versammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.
- (2) Bei Auflösung des Zweckverbandes findet eine Abwicklung statt. Die Abwicklung obliegt der oder dem Vorstandsvorsitzenden, soweit die Versammlung nichts Anderes beschließt. Das nach Befriedigung der Gläubiger verbleibende Vermögen wird im Verhältnis des in § 14 Abs. 1 angegebenen Umlageschlüssels aufgeteilt.

§ 20

Inkrafttreten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verbandssatzung vom 01.01.1974, in der Fassung vom 24.07.2020, tritt gleichzeitig außer Kraft.

Erlangen, den
Zweckverband Gemeinschaftsanlagen im Kreis-
und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf

Alexander Tritthart
Verbandsvorsitzender

Straße: FÜ 8/ERH 13	FÜ8 Abschnitt 100 Station 0,000 bis 1,022 ERH 13 Abschnitt 160 Station 1,067 bis 2,028	Vereinbarung über den Neubau eines Geh- und Radweges	Ort: Tuchenbach/ Hö- fen	Jahr: 2024
------------------------	---	---	--------------------------------	---------------

Vereinbarung

zwischen

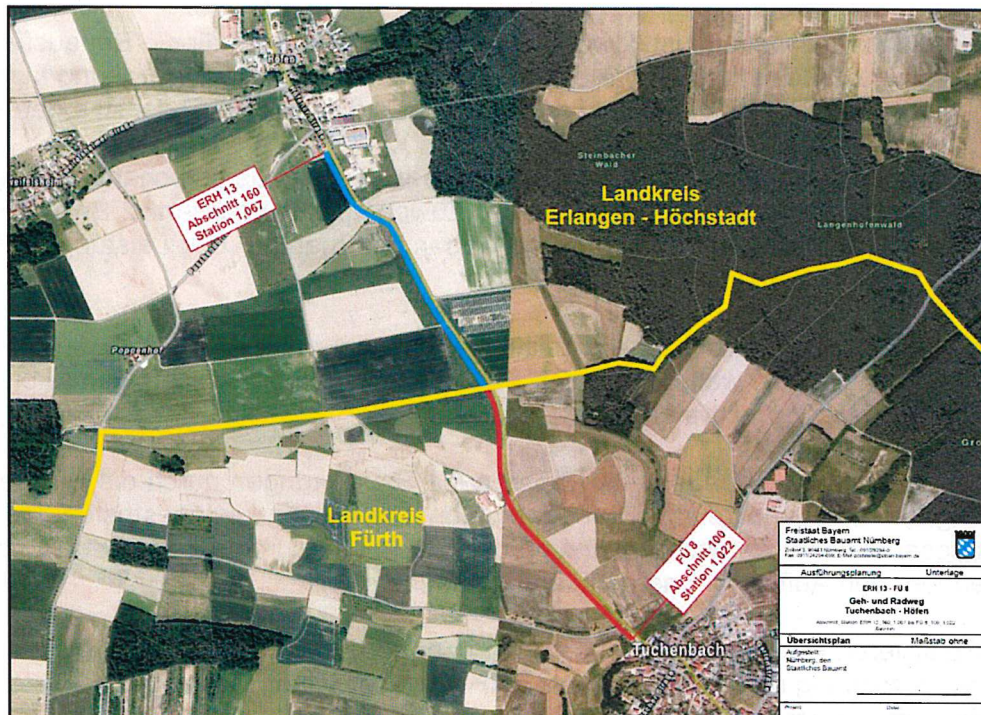
dem Landkreis Fürth,
vertreten durch das Staatliche Bauamt Nürnberg
- Straßenbauverwaltung -

und

dem Landkreis Erlangen - Höchststadt,
vertreten durch Herrn Alexander Tritthart, Landrat
- Landkreis ERH -

über

**den gemeinschaftlichen Neubau eines Geh- und Radweges von
Tuchenbach nach Höfen im Zuge der Kreisstraßen
FÜ 8 bzw. ERH 13**



I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Straßenbauverwaltung und der Landkreis ERH kommen überein, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse einen kombinierten Geh- und Radweg entlang der Kreisstraßen FÜ 8 und ERH 13 zwischen Tuchenbach und Höfen (von FÜ 8 Abschnitt 100 Station 0,000-1,022 bis ERH 13. Abschnitt 160 Station 1,067-2,028) zu planen und zu bauen.
- (2) Art und Umfang der Maßnahme richten sich nach der beigelegten Planunterlage. Die Straßenbauverwaltung und der Landkreis ERH kommen überein, dass die Straßenbauverwaltung für die Maßnahme die Federführung übernimmt. Sämtliche Leistungen für Planung, Bauleitung und Bauüberwachung (LPH 1 bis 9 nach HOAI) werden von der Straßenbauverwaltung durch zu beauftragende Ingenieurbüros erbracht und dem Landkreis ERH nach einem Kostenschlüssel (siehe § 3) in Rechnung gestellt.
- (3) Vertragsbestandteil sind folgende Anlagen:
 - a) Anlage 1: Übersichtslageplan/Kostenteilungsplan
 - b) Anlage 2: Regelquerschnitt
- (4) Sollte sich im Planungsprozess herausstellen, dass eine Umsetzung aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten oder anderen Hemmnissen heraus nicht möglich ist, endet die Vereinbarung mit der Vorentwurfsplanung.
- (5) Grundlagen des Vertrages sind das Bayer. Straßen- und Wegegesetz, die Ortsdurchfahrtrichtlinien und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

§ 2

Durchführung der Planung und Bauausführung

- (1) Die Straßenbauverwaltung ist sowohl für die Planung als auch für die Bauausführung zuständig. Für die Gesamtmaßnahme bedient sich die Straßenbauverwaltung Ingenieurbüros, welche die notwendigen Genehmigungen für die jeweiligen Teilstücke getrennt nach den Landkreisen ERH und FÜ einholen.
Der notwendige Grunderwerb erfolgt durch die jeweiligen Liegenschaftsverwaltungen in den Landratsämtern. Die Beantragung der Zuwendungen nach Art. 2 BayGVFG erfolgt durch die Straßenbauverwaltung für die Gesamtmaßnahme. Der Leistungsumfang umfasst die Leistungsphasen 1-4 nach HOAI.
- (2) Nach erfolgreicher Planung für die Leistungsphasen 1 bis 4 erklärt sich die Straßenbauverwaltung bereit, alle weiteren für den Bau notwendige Leistungsphasen (5 bis 9) durch beauftragte Ingenieurbüros erbringen zu lassen.
- (3) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen durch die Straßenbauverwaltung und den Landkreis ERH abgenommen. Die Gewährleistungsfristen und Gewährleistungsansprüche werden gemeinsam überwacht und durch die Straßenbauverwaltung gegenüber den Auftragnehmern geltend gemacht.
- (4) Die Realisierung dieses Vorhabens erfolgt in enger Zusammenarbeit zwischen der Straßenbauverwaltung und dem Landkreis ERH. Dies wird durch regelmäßige Abstimmungstermine gewährleistet.

II. Kostenverteilung

§ 3 Kosten

- (1) Die Kosten für Planung, Bauleitung und Bauüberwachung (LPH 1-9) werden im Verhältnis der anteiligen Baulängen des Geh- und Radweges zwischen den jeweiligen Baulastträgern aufgeteilt und verrechnet. Für diese Kosten werden 10 Prozent der ermittelten Baukosten angesetzt, welche über die Kostenberechnung nach LPH 3 ermittelt werden. Zwischenzeitlich werden für Abschlagsrechnungen die geschätzten Baukosten herangezogen. Für die Federführung des Projektes durch die Straßenbauverwaltung werden dem Landkreis ERH Verwaltungskosten in Höhe von 5 von 100 der Kosten für die Leistungen nach § 2 dieser Vereinbarung berechnet. Sollte die Maßnahme nicht zur Ausführung kommen (§ 1 Abs. 4), zahlt der Landkreis ERH nur für tatsächlich angefallene Leistungen.

Baulänge Straßenbauverwaltung:	1.000 m	<u>51%</u>
Baulänge Landkreis ERH:	950 m	<u>49%</u>
Gesamtlänge:	1.950 m	<u>100%</u>

- (2) Sämtliche Kosten für den Bau des kombinierten Geh- und Radweges einschließlich des Grunderwerbs trägt jeder Landkreis für sein Teilstück selbst. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufmaß. Die bewilligte Zuwendung wird im Verhältnis der angefallenen zuwendungsfähigen Kosten auf die jeweiligen Vereinbarungspartner aufgeteilt. Abschlagszahlungen während der Bauzeit weist jeder Landkreis für seinen Abschnitt an. Es erfolgt eine getrennte Rechnungsstellung.

Geschätzte Baukosten nach den aktuellen Kostenpauschalen im Straßenbau (2022) des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr:

0,6 Mio. €/km x 1,950 km = 1,17 Mio. €
zuzüglich 20 % Zuschlag für Unwägbarkeiten früher Planungsstadien

Baukosten: 1,17 Mio. € + 20 % ≈ 1,40 Mio. €

- (3) Von der Regierung ausbezahlte Zuwendungsraten an die Straßenbauverwaltung werden anteilig an den Landkreis weitergegeben.
- (4) Sollte die Straßenbauverwaltung als Auftraggeber Gewährleistungsansprüche gerichtlich durchsetzen müssen (§ 2 Abs. 3) oder selbst verklagt werden, erstattet der Landkreis ERH (anteilig) die Prozesskosten (Gerichts- und Anwaltskosten), die sich auf sein Teilstück beziehen. Der Landkreis wird unverzüglich über einen solchen Sachverhalt informiert und erteilt der Straßenbauverwaltung Weisung, wie sich sie sich für das Teilstück des Landkreises prozessual verhalten soll.

§ 4 Änderung von Versorgungsleitungen

Die erforderlichen Anpassungen von Versorgungsleitungen für die neuen Straßenverhältnisse werden im Rahmen der Baumaßnahme durchgeführt. Die bestehenden Gestattungsverträge bleiben davon unberührt. Die Kostenpflicht richtet sich nach diesen Verträgen. Jeder Landkreis trägt für die ordnungsgemäße Abwicklung in seinem Gebiet Sorge.

§ 5

Grunderwerb, Baulast, Widmung

- (1) Die Kosten des Grunderwerbs und die Entschädigung von Straßenanliegern und Drittbeteiligten usw. sowie die Kosten für Beurkundung, Pfandfreigabe, Vermessung und Vermarkung trägt jeder Vereinbarungspartner für sein Teilstück.
- (2) Die Verkehrsflächen gehen gemäß Art. 11 BayStrWG mit Verkehrsfreigabe auf den jeweiligen Baulastträger über. Die Widmung und Grundbuchberichtigung ist vom zuständigen Vereinbarungspartner zu veranlassen.

§ 6

Zahlungspflicht und Abrechnung

- (1) Die Beteiligten verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen.
- (2) Die Auszahlungsanträge und den Verwendungsnachweis für die staatlichen Zuwendungen werden von der Straßenbauverwaltung erstellt.
- (3) Sämtliche Bauabrechnungen werden durch die beauftragten Ingenieurbüros fachtechnisch und rechnerisch geprüft. Jeder Vereinbarungspartner weist Zahlungen für sein Teilstück selbst an.
- (4) Nach Eingang der Zuwendungsraten, ist der Landkreis ERH zu informieren. Auf schriftliche, sonst formlose Anforderung ist der anteilige Kostenbeitrag auf das Konto des Landkreises ERH zu überweisen.

§ 7

Naturschutz- und Landschaftsplanung

- (1) Die landschaftspflegerische Begleitplanung wird für die Gesamtmaßnahme über das SG Landschaftsplanung der Straßenbauverwaltung veranlasst und federführend betreut. Die Kosten hierfür sind in der 5 % Pauschale nach § 3 Abs. 2 enthalten.
- (2) Die naturschutzrechtliche Bilanzierung ist getrennt nach Landkreisen zu betrachten.
- (3) Flächen für Ausgleich und Ersatz sind bedarfsgerecht vom jeweiligen Baulastträger einzubringen.
- (4) Ab Ausführung sind die Flächen für Ausgleich und Ersatz entsprechend geltender Vorgaben von den Baulastträgern eigenständig vorzuhalten, zu pflegen und zu unterhalten.
- (5) Die Meldung an das Ökoflächenkataster des LfU erfolgt nach Abschluss der Maßnahme gesammelt über das SG Landschaftsplanung der Straßenbauverwaltung.

§ 8 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Für den Landkreis ERH:

Erlangen,.....

Alexander Tritthart
Landrat

Für die Straßenbauverwaltung:

Nürnberg,

Andreas Eisgruber
Leitender Baudirektor

Der Kreisausschuss des Landkreises ERH hat der Vereinbarung am
zugestimmt.

Verteiler:

1. Fertigung: Staatliches Bauamt Nürnberg
2. Fertigung: Landkreis Erlangen-Höchstadt

Gerätekosten:

	alt 01.05.2023	neu 01.04.2024	
Tieflader-Anhänger für Lkw	20,80 €	21,50 €	(o.Zugfahrzeug)
Tieflader-Anhänger für Transporter	18,10 €	18,22 €	(o.Zugfahrzeug)
Walze / Rüttelplatte groß / Aufsitzmäher, Kompressor	14,88	15,90 €	(o. Bedienung)
Schneepflug / Vorbaukehrmaschine	19,80 €	20,34 €	(o.Fahrzeug)
Aufsatzstreuer für Lkw/Unimog	27,28 €	27,48 €	(o.Fahrzeug)
Aufsatzstreuer für Boki/Yanmar Traktor	20,44 €	20,66 €	(o.Fahrzeug)
Radlader	47,22 €	47,76 €	(o. Fahrer)
Terex-Bagger TW110	45,40 €	45,90 €	(o. Fahrer)
Funkampelanlage	62,40 €	62,40 €	Zzgl. Einrichtungskosten
Motorsäge, Freischneider, Trennschneider, Spritzmaus, Rüttelplatte klein, Stampfer	13,76 €	14,30€	(o. Bedienung)

Bemerkung:

Die Erhöhungen der Verrechnungssätze ergeben sich durch die Anschaffung von Neugeräten, dem Mehrverbrauch an Schmierstoffkosten, Instandsetzungs- und Wartungskosten, sowie höherer Treibstoffkosten.

Die Ermittlung der Verrechnungssätze erfolgte mittels Formblattkalkulation.

Für Verkehrsschilder, Leitpfosten etc.: Einkaufspreis + 10 % Lagerhaltung.

Für Auftausalz an Gemeinden: Einkaufspreis + 6,30 € Lagerhaltung/Verladung.

Für einen beschädigten Leitpfosten werden 0,5 Stunden Arbeitszeit, 0,5 Stunden Stramotfahrzeug + Material verrechnet.

**Allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der
Verordnung (EG) Nr. 1370/2007¹⁾**

des Landkreises Erlangen-Höchstadt

**über die Festsetzung des Deutschlandtickets einschließlich
Ermäßigungsticket als Höchstarif im Kalenderjahr 2024**

vom 26.04.2024

Der Landkreis Erlangen-Höchstadt erlässt die nachfolgende allgemeine Vorschrift als
Satzung:

Präambel

Bund und Länder haben sich darauf geeinigt, das im Jahr 2023 erfolgreich eingeführte Deutschlandticket als digitales und deutschlandweit gültiges Angebot für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) über das Jahr 2023 hinaus fortzuführen. Das bundesweit gültige Deutschlandticket ermöglicht den Fahrgästen mit einem einfachen und günstigen Angebot die Nutzung des ÖPNV und stellt einen Baustein für einen attraktiven ÖPNV dar. Aufgrund der beim Erlass der allgemeinen Vorschrift noch ausstehenden bundesweiten Entscheidungen zur Ausgestaltung des Deutschlandtickets im Jahr 2024 war entsprechend einem bundesweit abgestimmten Vorgehen die Umsetzung des Deutschlandtickets im Kalenderjahr 2024 nahezu flächendeckend zunächst bis zum 30. April 2024 vorgenommen worden. Die Verkehrsministerkonferenz hat mit Beschluss vom 22. Januar 2024 festgestellt, dass unter der Annahme der in der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs mit Herrn Bundeskanzler vom 6. November 2023 beschlossenen Übertragung der Finanzierungsmittel aus dem Kalenderjahr 2023 die von Bund und Ländern zur Verfügung gestellten Mittel auch ohne eine Anhebung des Deutschlandticketpreises im Kalenderjahr 2024 ausreichen werden.

Mit der vergünstigten Version des Deutschlandtickets für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende (Ermäßigungsticket) wurde im Freistaat Bayern für diese Bevölkerungsgruppen ein attraktives tarifliches Angebot geschaffen. Das Ermäßigungsticket ist 20 Euro gegenüber dem regulären Deutschlandticket reduziert. Diese weitergehende preisliche Reduktion wird vom Freistaat Bayern getragen.

¹ VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22).

Den Aufgabenträgern obliegt es, auf dieser Basis den Ausgleich der Auswirkungen des Deutschlandtickets einschließlich des Ermäßigungstickets im Verhältnis zu den Verkehrsunternehmen des allgemeinen ÖPNV nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge oder allgemeiner Vorschriften zu regeln.

Der ÖPNV im Landkreis Erlangen-Höchstadt wird unter dem Dach des Verkehrsverbundes Großraum Nürnberg (VGN) durchgeführt. Das Angebot für die Fahrgäste erstreckt sich dabei auf die Zuständigkeitsgebiete aller Aufgabenträger, die im Rahmen des VGN zusammenarbeiten. Die Zuständigkeit für die Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen und den Erlass allgemeiner Vorschriften für den allgemeinen ÖPNV liegt aktuell bei den jeweiligen Aufgabenträgern des allgemeinen ÖPNV. Die Zuständigkeit für die Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen und den Erlass allgemeiner Vorschriften im SPNV liegt beim Freistaat Bayern, der sich hierfür teilweise der Bayerischen Eisenbahngesellschaft (BEG) bedient.

Um die Umsetzung des Deutschlandtickets im allgemeinen ÖPNV in seinem Zuständigkeitsgebiet zum 1. Januar 2024 sowie eine rechtskonforme Finanzierung hierfür zu gewährleisten, erlässt der Landkreis Erlangen-Höchstadt eine allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Form einer Satzung. Die allgemeine Vorschrift regelt rechtsverbindlich die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der im Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Erlangen-Höchstadt tätigen Verkehrsunternehmen des allgemeinen ÖPNV zur Anerkennung des Deutschlandtickets sowie im Gegenzug einen Ausgleich der hierdurch entstehenden finanziellen Nachteile unter Bezugnahme auf die Richtlinien des Freistaates Bayern zur Umsetzung der Vorgaben der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024 (im Folgenden: Richtlinien Bayern 2024, Anlage 2). Hierdurch werden die Vorgaben zum Deutschlandticket bezogen auf das Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Erlangen-Höchstadt im Kalenderjahr 2024 umgesetzt. Die hiesige allgemeine Vorschrift gilt für das gesamte Kalenderjahr 2024 und ersetzt somit die entsprechend dem oben genannten bundesweit abgestimmten Vorgehen zunächst befristet bis zum 30. April 2024 vom Landkreis Erlangen-Höchstadt erlassene allgemeine Vorschrift vom 18.12.2023.

1. Rechtsgrundlagen

Auf Grundlage von § 8 Absatz 3 und § 8a Absatz 1 Sätze 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), Artikel 8 Absätze 1 und 3 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG in der zum 1. Januar 2024 geltenden Fassung), Art. 17 LKrO sowie Artikel 3 Absatz 2 in Verbindung mit Art. 2 Buchstabe I) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erlässt der Landkreis Erlangen-Höchstadt die nachfolgende allgemeine Vorschrift zur Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (allgemeiner ÖPNV) und zur Gewährung von Ausgleichsleistungen für finanzielle Nachteile im Zusammenhang mit der Beförderung von Fahrgästen mit einem Deutschlandticket im Kalenderjahr 2024 als Satzung.

2. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

- 2.1 Alle Verkehrsunternehmen, die im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift (dazu Nr. 2.4) öffentliche Personenverkehrsdienste des allgemeinen ÖPNV erbringen, sind verpflichtet, während der Laufzeit dieser allgemeinen Vorschrift (dazu Nr. 8) das Deutschlandticket im Sinne des § 9 Absatz 1 des Regionalisierungsgesetzes (RegG) als Höchsttarif gemäß Artikel 3 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß den Vorgaben dieser allgemeinen Vorschrift entsprechend Nr. 2.2 anzuerkennen (im Folgenden Tarifierkennung oder Tarifierkennungspflicht).
- 2.2 Die Tarifierkennung im Sinne von Nr. 2.1 beinhaltet die Beförderung von Fahrgästen mit einem gültigen Deutschlandticket zu den bundesweit einheitlich geltenden Tarifbedingungen gemäß den Tarifbestimmungen Deutschlandticket in der jeweils geltenden Fassung (<https://infoportal.mobil.nrw/koordinierungsrat.html>), ohne dass den Fahrgästen hierfür zusätzliche Kosten entstehen. Die Anerkennung des Deutschlandtickets verpflichtet das Verkehrsunternehmen nicht zum Vertrieb; soweit vorhanden gelten diesbezüglich die entsprechenden Regelungen des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags zwischen dem Verkehrsunternehmen und der jeweils zuständigen Behörde (gemeinwirtschaftliche Verkehre, dazu Nr. 3.1). Die Verkehrsunternehmen sind im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets zudem berechtigt und verpflichtet, an der bundesweit abgestimmten Einnahmeaufteilung für das Deutschlandticket (vergleiche Beschlussfassung für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zuschreibung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des Leipziger Modellansatzes in der jeweils geltenden Fassung (<https://infoportal.mobil.nrw/koordinierungsrat.html>)) teilzunehmen. Entsprechend sind die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmenansprüche vollumfänglich geltend zu machen und gegebenenfalls diese Ansprüche überschießende Einnahmen abzugeben. Wenn durch die Fahrgeldzuschreibungen aus dem Deutschlandticket kein Nachteilsausgleich in Anspruch genommen werden muss, ist der den Soll-Einnahmewert 2024 übersteigende Betrag entsprechend den Vorgaben eines unter Beteiligung der Betroffenen festzulegenden Systems zu verteilen. Konkretisierungen und ausführende Bestimmungen zum Leipziger Modellansatz und der Einnahmeaufteilung sind entsprechend zu beachten. Die Verkehrsunternehmen sind zudem verpflichtet, wenn und soweit im Zusammenhang mit der Tarifierkennung erforderlich, Tarifierkennungsanträge für das Deutschlandticket selbst zu stellen oder bei entsprechenden Tarifierträgen Dritter mitzuwirken und keine Einwände hiergegen vorzubringen. Sie haben in dem möglichen und erforderlichen Umfang an der bundesweit einheitlichen Umsetzung des Deutschlandtickets mitzuwirken. Die Umsetzung des Deutschlandtickets entsprechend den bundesweit abgestimmten Kontrollmerkmalen ist technisch unter Einsatz entsprechender Kontrollgeräte zu gewährleisten; die bundesweit abgestimmten Eckpunkte zur Kontrolle des Deutschlandtickets sind einzuhalten.
- 2.3 Die Tarifierkennungspflicht im Sinne von Nr. 2.1 beinhaltet zudem die Beförderung von Studierenden, Auszubildenden und Freiwilligendienstleistenden mit einem gültigen ermäßigten Deutschlandticket (Ermäßigungsticket) gemäß **Anlage 1**. Die Verkehrsunternehmen sind im Hinblick auf die Anerkennung des Ermäßigungstickets zudem berechtigt und verpflichtet, bei der bundesweiten Einnahmeaufteilung wie folgt vorzugehen: Das Ermäßigungsticket ist bei der bundesweiten

Einnahmeaufteilung mit dem regulären Preis des Deutschlandtickets ohne die ergänzende Ermäßigung in Bayern anzusetzen.

- 2.4 Der Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift erstreckt sich geografisch auf das gesamte Gebiet, für das der Landkreis Erlangen-Höchstadt, unter Berücksichtigung von bestehenden Vereinbarungen oder Beauftragungen zur Wahrnehmung von Aufgaben oder zur Übertragung von Zuständigkeiten oder Befugnissen mit benachbarten zuständigen Behörden, die Befugnis als zuständige Behörde im Sinne des Artikel 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für den allgemeinen ÖPNV innehat.

3. Vorrangige Regelungen öffentlicher Dienstleistungsaufträge; Abschluss von Umsetzungsvereinbarungen

- 3.1 Soweit öffentliche Personenverkehrsdienste im allgemeinen öffentlichen Personenverkehr auf Grundlage öffentlicher Dienstleistungsaufträge erbracht werden (gemeinwirtschaftliche Verkehrsdienste), gelten die Regelungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags einschließlich etwaiger Ergänzungen oder Nachträge im Grundsatz vorrangig vor den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift. Dies gilt in Bezug auf die Pflicht zur Tarifanerkennung nur insoweit, wie der jeweilige öffentliche Dienstleistungsauftrag eine entsprechende Pflicht zur Anerkennung des Deutschlandtickets enthält; im Übrigen ergibt sich die Tarifanerkennungspflicht einschließlich der hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen aus dieser allgemeinen Vorschrift. Die Umsetzung der Tarifanerkennung im Einzelnen, die Ermittlung und Abwicklung der Ausgleichsleistungen sowie der erforderlichen Nachweisführung hierfür erfolgt auf Grundlage des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags unter vollständiger Beachtung der Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift.
- 3.2 Soweit öffentliche Personenverkehrsdienste eigenwirtschaftlich erbracht werden, können zur Umsetzung dieser allgemeinen Vorschrift, soweit erforderlich, Umsetzungsvereinbarungen zwischen dem jeweiligen Verkehrsunternehmen und dem Landkreis Erlangen-Höchstadt abgeschlossen werden. In der jeweiligen Umsetzungsvereinbarung kann insbesondere die konkrete Abwicklung der Ausgleichsleistungen sowie der Nachweisführung nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift geregelt werden. Die Umsetzungsvereinbarung begründet keine eigenständigen Tarifanerkennungspflichten oder Ausgleichsansprüche.

4. Ausgleichsleistungen

- 4.1 Die Verkehrsunternehmen haben nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift Anspruch auf Ausgleichsleistungen für die ihnen durch die Anerkennung des Deutschlandtickets entstehenden finanziellen Nachteile. Die finanziellen Nachteile ergeben sich dabei aus einer Gegenüberstellung der Situation mit Anerkennung des Deutschlandtickets (Mit-Fall) und der Situation mit Anwendung der bis dahin geltenden Tarife (Ohne-Fall) unter Berücksichtigung sämtlicher hiermit jeweils verbundenen positiven und negativen Effekte. Bei der Gegenüberstellung sind die nachfolgenden Grundsätze zu beachten; die Einzelheiten sind bei Bedarf im Rahmen des jeweils zugrunde liegenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags oder einer Umsetzungsvereinbarung nach diesen Grundsätzen zu regeln.

In Bezug auf die Ermittlung der Höhe der Ausgleichsleistungen gelten die Nrn. 4.3.1 bis 4.3.4 der Richtlinien Bayern 2024 (Anlage 2).

Für neu eingeführte verkehrliche Angebote, für die keine Referenzwerte in den Monaten Januar 2019 bis Dezember 2019 ermittelt werden können, ist zur Ermittlung der Soll-Einnahmen ausnahmsweise die Nutzung von entsprechenden Ist-Daten des Jahres 2022 zulässig. Sofern keine Werte aus den Vorjahren bestehen, sind validierte Prognosedaten zulässig. Diese Prognosedaten müssen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Ist-Daten zur Nutzung mit dem Deutschlandticket und der preislichen Elastizität beim Nachweisverfahren validiert werden. Eine Fortschreibung der hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen im Verhältnis zu der Veränderung der Betriebsleistungen im Kalenderjahr 2024 gegenüber dem Referenzzeitraum des Kalenderjahres 2019 nach Nr. 4.3.1.1 Satz 8 der Richtlinien Bayern 2024 erfolgt nicht, soweit bei der Ermittlung der Soll-Einnahmen die Betriebsleistungsveränderung durch die Nutzung von entsprechenden Ist-Daten aus dem Referenzzeitraum des Jahres 2022 oder Prognosedaten bereits berücksichtigt ist.

Dies gilt gleichermaßen auch für das Ermäßigungsticket zum Deutschlandticket; dieses ist im ersten Schritt bei der Ermittlung der Höhe der Ausgleichsleistungen wie das reguläre Deutschlandticket zu berücksichtigen. Im zweiten Schritt ist eine gesonderte Darstellung der Höhe der zusätzlichen Ausgleichsleistungen für die Ermäßigungstickets nach Maßgabe von Nr. 4.1.4 erforderlich.

- 4.1.1 Bezüglich der im Ohne-Fall (siehe Nr. 4.1) bis einschließlich des Jahres 2023 gewährten Ausgleichsleistungen auf Grundlage des § 45a PBefG war zur Vermeidung von Verwerfungen im Zusammenhang mit der Tarifierkennung des Deutschlandtickets eine entsprechende Erklärung zum Verfahren der Berechnung der Ausgleichsleistungen erforderlich.

Das BayÖPNVG wurde mit Gesetz vom 24. Juli 2023 angepasst. Der Ausgleich nach § 45a PBefG wird durch eine landesgesetzliche Regelung ersetzt. Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift werden nicht gewährt. Die Bestandssicherung für bestehende Verkehre erfolgt über öffentliche Dienstleistungsaufträge.

- 4.1.2 Bestehende Ausgleichsregelungen für sonstige Tarifmaßnahmen bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für den gesetzlichen Ausgleichsanspruch nach den §§ 228 ff. SGB IX. Dies gilt gleichermaßen auch für weitere bestehende Tarifvorgaben und darauf bezogene Ausgleichsregelungen des Landkreises Erlangen-Höchstadt bzw. des Verkehrsverbundes Großraum Nürnberg (VGN) (aktuell für das 365-Euro-Ticket) oder Dritter, die für das Verkehrsunternehmen Geltung beanspruchen. Bestehen mehrere Ausgleichsregelungen nebeneinander, insbesondere bei Tarifvorgaben im Rahmen verschiedener allgemeiner Vorschriften, ist sicherzustellen, dass Ausgleichsleistungen für dieselbe Tarifvorgabe nicht mehrfach gewährt werden. Hierzu sind die jeweiligen Tarifvorgaben und die hierfür gewährten Ausgleichsleistungen im Rahmen der Nachweisführung (dazu Nr. 5) jeweils getrennt und nachvollziehbar darzustellen.
- 4.1.3 Der Landkreis Erlangen-Höchstadt kann künftig auch zusätzliche Tarifvorgaben und Ausgleichsregelungen treffen.

- 4.1.4 Entsprechend Nr. 4.3.5 der Richtlinien Bayern 2024 ergibt sich die Höhe der Ausgleichsleistungen für die ergänzende Ermäßigung des Ermäßigungstickets aus der Differenz zwischen den nach Nr. 4.3.1.2 Satz 3 der Richtlinien Bayern 2024 anzusetzenden Fahrgeldeinnahmen und den tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen aus dem Verkauf der Ermäßigungstickets.
- 4.2 Bestehende Regelungen in öffentlichen Dienstleistungsaufträgen bleiben unberührt.
- 4.3 Die Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift sind der Höhe nach begrenzt auf den finanziellen Nettoeffekt nach Artikel 3 Absatz 2, Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 1 in Verbindung mit dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Diesbezüglich gilt:
- 4.3.1 Der finanzielle Nettoeffekt für die Erfüllung der Tarifpflicht aus dieser allgemeinen Vorschrift entspricht nach dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 der Summe aller (positiven und negativen) Auswirkungen aus der Erfüllung der Tarifpflicht im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift in Bezug auf das Deutschlandticket. Für die Ermittlung des finanziellen Nettoeffekts ist somit eine Aufstellung aller Auswirkungen auf die Kosten und Einnahmen vorzunehmen. Bei den Auswirkungen auf die Einnahmen erfolgt eine Gegenüberstellung der Differenz des Mit-Falls und des Ohne-Falls entsprechend Nr. 4.1. Weitergehende Auswirkungen auf die Einnahmen können berücksichtigt werden, soweit diese im Einzelfall nachweisbar sind. Die Auswirkungen auf die Kosten (Ausgaben) richten sich ebenfalls nach Nr. 4.1.
- 4.3.2 Die Anforderungen des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 werden bei gemeinwirtschaftlichen Verkehren im Rahmen des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags umgesetzt. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf das Erfordernis einer Trennungsrechnung gemäß Nr. 5 sowie die Gewährleistung eines Anreizes gemäß Nr. 7 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Im Hinblick auf die Vermeidung einer Überkompensation gilt Nr. 4.3.4; die Umsetzung ist im Rahmen des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags zu gewährleisten.
- 4.3.3 Bei eigenwirtschaftlichen Verkehren werden die Anforderungen des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 wie folgt gewährleistet:
- Die Vorgaben zur Trennungsrechnung gemäß Nr. 5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sind einzuhalten.
 - Im Hinblick auf den angemessenen Gewinn nach Nr. 6 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gilt Nr. 4.3.4.
- 4.3.4 Die Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift dürfen nicht zu einer Überkompensation im Sinne des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 führen. Die Vermeidung einer Überkompensation wird unter Beachtung der Vorgaben von Nr. 6 des Anhangs in Bezug auf den angemessenen Gewinn wie folgt gewährleistet: Die Überkompensationskontrolle ist jährlich durchzuführen. Die Ausgleichsleistung darf den finanziellen Nettoeffekt aus der Tarifanerkennung des Deutschlandtickets nicht übersteigen; sie ist begrenzt auf die Höhe, bei der ein angemessener Gewinn von 5 Prozent vom Umsatz für die zugrunde liegenden Verkehrsdienste erreicht wird. Ein höherer Gewinn kann im Einzelfall als angemessen akzeptiert werden, wenn die Verkehrsdienste in einem europaweit bekanntgemachten Vergabeverfahren mit mehreren Bietern vergeben wurde und das

Verkehrsunternehmen nachweist, dass es über die Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags, ohne Betrachtung der Corona-geprägten Jahre 2020 bis 2022, eine höhere Umsatzrendite mit den zugrunde liegenden Verkehrsdiensten erzielt hat. Das Verkehrsunternehmen stellt die für die Beurteilung erforderlichen Daten zu den Kosten und Erlösen umfassend zur Verfügung und ermöglicht so die Überprüfung des Vorliegens einer Überkompensation. Bei der Ermittlung des angemessenen Gewinns in öffentlichen Dienstleistungsaufträgen sind Kosten nur maximal in der Höhe berücksichtigungsfähig, die sich aus dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag ergibt. Bei Bedarf können restriktivere Regelungen für den Einzelfall getroffen werden. Änderungen beim Angebot und Angebotsunterbrechungen sind entsprechend Nr. 4.1 angemessen zu berücksichtigen. Die Berechnung einschließlich der Datengrundlagen müssen einer Überprüfung durch den Landkreis Erlangen-Höchstadt oder dessen Beauftragten zugänglich gemacht werden (vgl. Nr. 5.8). Zum Nachweis einer nicht vorhandenen Überkompensation ist eine unternehmensindividuelle Aufstellung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts aus der Erfüllung der Tarifpflicht im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift in Bezug auf das Deutschlandticket entsprechend Nr. 4.3.1 differenziert nach gemeinwirtschaftlichen Verkehren und eigenwirtschaftlichen Verkehren zum 31. Januar 2026 vorzulegen. Als Ergebnis der Aufstellung ist unter Berücksichtigung der Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift die nicht erfolgte Überkompensation auszuweisen. Die Richtigkeit dieser Aufstellung ist bezogen auf jeden bestehenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag oder jeden eigenwirtschaftlichen Verkehr von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu bestätigen; betreibt das Verkehrsunternehmen im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift mehrere eigenwirtschaftliche Verkehre können die Nachweise gesamthaft hierfür erbracht werden. Sollte im Einzelfall dennoch eine Überkompensation festgestellt werden, hat das Verkehrsunternehmen den überkompensierenden Betrag zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe einschließlich Zinsen ab dem Eintritt der Überkompensation zurückzuzahlen.

5. Darlegungs- und Nachweispflichten

- 5.1 Das Verkehrsunternehmen trägt die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtliche in dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung der Ausgleichsleistungen. Es ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser allgemeinen Vorschrift erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen.
- 5.2 Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, jeweils bis zum 20. eines Monats für den Vormonat alle selbst oder im Namen des Verkehrsunternehmen erfolgten Verkäufe des Deutschlandtickets einschließlich der Verkäufe des ermäßigten Deutschlandtickets, wobei hier der nicht ermäßigte Kaufpreis anzusetzen ist, unmittelbar an die in Nr. 5.3 der Richtlinien Bayern 2024 benannte Clearingstelle zu melden. Die Verkehrsunternehmen werden verpflichtet, die selbst oder im Namen des Verkehrsunternehmen erfolgten Verkäufe der übrigen Fahrausweise bis zum 50. Tag nach Ende eines Monats unmittelbar an die in Nr. 5.3 der Richtlinien Bayern 2024 benannte Clearingstelle zu melden. Die Verkehrsunternehmen werden verpflichtet, die vorläufigen Soll-Einnahmen inklusive tariflicher Fortschreibung gemäß Richtlinien

Bayern 2024 an die in Nr. 5.3 der Richtlinien Bayern 2024 benannte Clearingstelle einmalig monatsscharf für das gesamte Jahr 2024 bis zum 20. Februar 2024 zu melden. Die Meldung muss den technischen Voraussetzungen entsprechen, die von der in Nr. 5.3 der Richtlinien Bayern 2024 benannten Clearingstelle vorgegeben werden. (<https://infoportal.mobil.nrw/koordinierungsrat.html>). Der Landkreis Erlangen-Höchststadt erhält eine Abschrift der Meldung. Zusätzlich sind die Verkehrsunternehmen verpflichtet, die Meldungen an die benannte Clearingstelle parallel auch in das DTBY-portal einzustellen. Die Meldung kann auch über einen von ihnen beauftragten Dritten (Dienstleister) bzw. die zuständige Tariforganisation (Verbund, etc.) analog der Meldung an die benannte Clearingstelle erfolgen. Meldungen betreffend das Jahr 2024, die vor dem 01. Mai 2024 an die oben genannte Clearingstelle gesandt wurden sind bis zum 15. Juli 2024 in das DTBY-Portal nachzutragen.

5.3 Für die Antragstellung des Landkreises Erlangen-Höchststadt beim Freistaat Bayern am 30. September 2024 sind von den Verkehrsunternehmen bis zum 14. August 2024 vorzulegen:

- Berechnungen oder eine Prognose der Höhe der voraussichtlichen Ausgleichsleistungen entsprechend den im DTBY- Portal zur Verfügung gestellten Unterlagen und Berechnungsmethode;
- Prognosen der Verbundorganisationen über die Minderungen entsprechend den im DTBY- Portal zur Verfügung gestellten Unterlagen und Berechnungsmethode sowie weitere begründete Unterlagen; sofern entsprechende Daten von der Verbundorganisation nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, hat das Verkehrsunternehmen entsprechende Prognosen und begründende Daten selbst vorzulegen;
- Prognose der Anzahl der verkauften Ermäßigungstickets entsprechend den im DTBY-Portal zur Verfügung gestellten Unterlagen und Berechnungsmethode. Diese sind getrennt auszuweisen nach Studierenden sowie den weiteren Berechtigten (Auszubildende und Freiwilligendienstleistende). Die Studierenden sind entsprechend getrennt nach den einzelnen solidarischen Semestertickets und ohne (solidarisches) Semesterticket auszuweisen. Wo möglich, sollen diese Prognosen von den Verbundorganisationen erstellt werden;
- Prognose der tariflichen Mindereinnahmen durch das Ermäßigungsticket entsprechend den im DTBY-Portal zur Verfügung gestellten Unterlagen und Berechnungsmethode. Diese sind getrennt auszuweisen nach Studierenden sowie den weiteren Berechtigten (Auszubildende und Freiwilligendienstleistende). Die Studierenden sind entsprechend getrennt nach den einzelnen solidarischen Semestertickets und ohne (solidarisches) Semesterticket auszuweisen. Wo möglich, sollen diese Prognosen von den Verbundorganisationen erstellt werden.

5.4 Vorzulegen sind vorläufig mit dem bis dahin letztverfügbaren Stand bis zum 31. März 2025 die nachfolgend aufgeführten Daten und Nachweise:

- die ermittelte Anzahl der verkauften Ermäßigungstickets; die Tickets sind monatsscharf getrennt auszuweisen nach Studierenden sowie den weiteren Berechtigten (Auszubildende und Freiwilligendienstleistende); die Angaben zu den Studierenden sind getrennt nach den vorhandenen einzelnen Hochschulen mit

(solidarischen) Semestertickets und ohne (solidarisches) Semesterticket darzustellen;

Auf Anforderung sind die jeweils zugrundeliegenden Daten und Berechnungen offenzulegen.

5.5 Vorzulegen sind endgültig bis zum 31. Januar 2026 die nachfolgend aufgeführten Daten und Nachweise. Auf Anforderung sind die zugrundeliegenden Daten und Berechnungen offenzulegen. Soweit bezogen auf die Vorlage der endgültigen Daten und Nachweise das endgültige Ergebnis der jeweiligen Einnahmenaufteilung maßgeblich ist, dies jedoch zum 31. Januar 2026 noch nicht vorliegt, wird der zu diesem Zeitpunkt letztverfügbare Stand der Einnahmenaufteilung (jedoch nicht älter als einen Monat) zugrunde gelegt; eine spätere Korrektur findet ungeachtet der Pflicht zum Nachreichen von Testaten nicht statt.

5.5.1 Für den Referenzzeitraum von Januar 2019 bis Dezember 2019 sind die nachfolgenden Daten und Nachweise vorzulegen:

- die Fahrgeldeinnahmen in diesem Zeitraum für jeden Tarifbereich (Verbundtarife, Übergangstarife, landesweite Tarife, Haustarife), in dem das Verkehrsunternehmen tätig ist;
- die für den jeweiligen Monat dem Verkehrsunternehmen zugeordneten Fahrausweise und Erlöse differenziert nach der jeweiligen Kartenart und Preisstufe sowie die Höhe des Tarifs. Zusätzlich anzugeben ist der Umfang der Betriebsleistungen im Referenzzeitraum von Januar 2019 bis Dezember 2019 in Soll-Fahrplan-Kilometern;
- Bestätigungen der Verbundorganisationen über die aufgeteilten Einnahmen im Kalenderjahr 2019 und die Einnahmenaufteilung sowohl für die hochgerechneten als auch für die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen; hinzuzufügen sind auch betragsmäßige Erlösminderungen aus Vertriebsprovisionen.

5.5.2 Zur Berechnung der um die Tarifanpassungen auf den Zeitraum Januar 2024 bis Dezember 2024 hochgerechneten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen sind vorzulegen:

- für die im Referenzzeitraum (Nr. 5.5.1) bestehenden Kartenarten und Preisstufen die jeweilige Höhe des Tarifs;
- soweit sich in Einzelfällen keine entsprechenden Referenzpreise zuordnen lassen oder es sich um stückzahlunabhängige Pauschalangebote handelt: die mittels der aus der Berechnung nach Nr. 4.3.1.1 Satz 1 der Richtlinien Bayern 2024 abgeleiteten durchschnittlichen prozentualen Tarifanpassung hochgerechneten Höhe des jeweiligen rechnerischen Tarifs;
- die Anzahl der Abonentinnen und Abonenten im April 2023 und im Januar 2025;
- der Umfang der Betriebsleistungen in Soll-Fahrzeug-, Wagen-, bzw. Zug-Kilometern im Kalenderjahr 2024 und das Verhältnis zum Referenzzeitraum des Kalenderjahres 2019.

5.5.3 Zur Ermittlung und Prüfung der Höhe der Ausgleichsleistungen sind bezogen auf das Kalenderjahr 2024 vorzulegen:

- die ermittelten anzusetzenden tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar 2024 bis Dezember 2024;

- die ermittelte Anzahl der verkauften Ermäßigungstickets; die Tickets sind getrennt auszuweisen nach Studierenden sowie den weiteren Berechtigten (Auszubildende und Freiwilligendienstleistende); die Angaben zu den Studierenden sind getrennt nach den einzelnen solidarischen Semestertickets und ohne Semesterticket darzustellen;
- Bestätigung der Verbundorganisationen zum Ergebnis der Einnahmenaufteilung; auf Anforderung sind diese auch für die Vorjahre vorzulegen;
- die jeweils maßgeblichen Regelungen oder Vereinbarungen zur Durchführung der Einnahmenaufteilung für die Tarife, die das Verkehrsunternehmen anwendet oder anerkennt; auf Anforderung sind diese auch für die Vorjahre vorzulegen;
- Nachweise über die erzielten Einnahmen und Erlöse sowie zur Einnahmenaufteilung bei Gemeinschaftstarifen einschließlich der Zuordnung zum jeweils für den öffentlichen Dienstleistungsauftrag oder den eigenwirtschaftlichen Verkehr maßgeblichen Zuständigkeitsgebiet für die Monate Januar 2024 bis Dezember 2024; sollte der Nachweis nicht fristgerecht vorliegen, ist zunächst eine vorläufige Bescheinigung des jeweiligen Verbundes über die Einnahmenezuschlagung beizubringen; der Nachweis ist in diesem Fall schnellstmöglich nachzureichen;
- soweit Nr. 4.3.1.1 Satz 6 der Richtlinien Bayern 2024 (Tarifdeckel) Anwendung findet, ist eine transparente Überleitungsrechnung der Soll- und Ist-Einnahmen vorzulegen;
- die ermittelte Anzahl der verkauften Ermäßigungstickets; die Tickets sind monats-scharf getrennt auszuweisen nach Studierenden sowie den weiteren Berechtigten (Auszubildende und Freiwilligendienstleistende); die Angaben zu den Studierenden sind getrennt nach den einzelnen Hochschulen mit (solidarischen) Semestertickets und ohne Semesterticket darzustellen;
- Nachweise über die im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets entstandenen (Mehr-)Kosten, soweit diese nach Maßgabe der Richtlinien Bayern 2024 ausgeglichen werden;
- Nachweise über positive oder negative Effekte hinsichtlich der Ausgleichszahlungen auf Grundlage der §§ 228 ff. SGB IX;
- Nachweise über Minderungen anderer Ausgleichsleistungen aus allgemeinen Vorschriften;
- Nachweise über positive und negative Effekte für das Verkehrsunternehmen in Bezug auf Vertriebsprovisionen, die sich aus der Anerkennung des Deutschlandtickets für die Monate Januar 2024 bis Dezember 2024 ergeben;
- Bestätigungen der Verbundorganisationen über die betragsmäßigen Erlösminderungen aus Vertriebsprovisionen oder Einsparungen von Vertriebsprovisionen.

5.5.4 Zur Ermittlung und Prüfung der Höhe der Ausgleichsleistungen sind bezogen auf die gesamte Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags oder die gesamte Laufzeit der einem eigenwirtschaftlichen Verkehr zugrunde liegenden Liniengenehmigungen vorzulegen:

- vollständige Angaben über die durch das Verkehrsunternehmen verkauften Tarife und Tickets (kassentechnische Einnahmen) jeweils differenziert nach Kalendermonaten und allen Kartenarten und Preisstufen einschließlich der Höhe der

Tarife und der Stückzahlen jeweils für die Tarife, die das Verkehrsunternehmen anwendet;

- vollständige Angaben über die durch das Verkehrsunternehmen erzielten Fahrgelderlöse differenziert nach Kalendermonaten und allen Kartenarten und Preisstufen einschließlich der Höhe der Tarife und der Stückzahlen jeweils für die Tarife, die das Verkehrsunternehmen anwendet oder anerkennt; maßgeblich sind bei Gemeinschaftstarifen, vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung, die endgültigen Ansprüche des Verkehrsunternehmens nach Maßgabe der Einnahmenaufteilungen;
- vollständige Angaben zur jeweiligen Ergiebigkeit (Euro je Personenkilometer und Tarifsorte) und Verkehrsleistung (Reiseweiten, Gesamtnachfrage in Personen und Personenkilometern), soweit diese Daten im Rahmen der jeweiligen Einnahmenaufteilung zu Grunde gelegt werden;
- Nachweis über weitere Tarifvorgaben und deren tarifliche Auswirkungen (Mindereinnahmen) einschließlich der hierfür gewährten Ausgleichsleistungen; diese sind von den tariflichen Auswirkungen (Mindereinnahmen) des Deutschlandtickets und den hierfür gewährten Ausgleichsleistungen nachvollziehbar abzugrenzen, sodass ein doppelter Ausgleich ausgeschlossen ist;
- Nachweis der nicht vorhandenen Überkompensation gemäß Nr. 4.3.4 einschließlich Bestätigung der Einhaltung der im Rahmen dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Anforderungen sowie der korrekten Ermittlung und sachlichen Richtigkeit der Daten;
- Bestätigung der Richtigkeit der gemachten Angaben und vorgelegten Daten.

5.6 Der Landkreis Erlangen-Höchstadt kann vom Verkehrsunternehmen die Vorlage weiterer Angaben und Nachweise verlangen, soweit dies zur Erfüllung der Nachweispflichten nach den Richtlinien Bayern 2024 oder insbesondere aufgrund von Rechtsvorschriften sowie Anforderungen der EU-Kommission oder des Obersten Rechnungshofes erforderlich ist. Werden die unter Nrn. 5.2 bis 5.5 genannten sowie darüber hinaus die gemäß Satz 1 geforderten Unterlagen und Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt, kann die Ausgleichsleistung für das jeweils abzurechnende Jahr ganz oder teilweise versagt werden. Bereits geleistete Abschlagszahlungen sind insoweit zurückzuzahlen.

5.7 Die Darlegungs- und Nachweisführung erfolgt bei gemeinwirtschaftlichen Verkehren unter Beachtung der vorstehenden Grundsätze auf Basis des jeweils geltenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags nach Maßgabe der dortigen Regelungen. Bei eigenwirtschaftlichen Verkehren können in der Umsetzungsvereinbarung ergänzende Regelungen zur Darlegungs- und Nachweisführung getroffen werden. Im Einzelfall können bei Bedarf Abweichungen oder Konkretisierungen zu den im Rahmen dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Nachweispflichten geregelt werden.

5.8 Der Landkreis Erlangen-Höchstadt kann die von dem Verkehrsunternehmen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift beizubringenden Daten, Nachweise, Kalkulationen, Testate oder ähnliches selbst oder durch einen von ihm bestimmten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten prüfen lassen. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, auf entsprechendes Verlangen Einblick in die hierfür notwendigen Unterlagen zu gewähren.

5.9 Im Hinblick auf die Übermittlung und Verarbeitung von Betriebs-, Geschäfts- sowie ggf. personenbezogenen Daten werden die jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben

beachtet. Sofern die jeweils geltenden Richtlinien Deutschlandticket diesbezüglich weitergehende Vorgaben trifft, werden diese ebenfalls umgesetzt. Bei Bedarf werden hierzu entsprechende Vereinbarungen zwischen Verkehrsunternehmen und dem Landkreis Erlangen-Höchststadt getroffen. Gleiches gilt in Bezug auf die Aufbewahrung der zugrunde liegenden Unterlagen und Daten sowie für die hierfür geltenden Fristen.

6. Abwicklung der Ausgleichsleistungen, Abschlagszahlungen

- 6.1 Soweit im Rahmen des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags oder der Umsetzvereinbarung nichts Abweichendes geregelt wird, gewährt die zuständige Behörde dem Verkehrsunternehmen auf Antrag Abschlagszahlungen gemäß Nr. 6.2 und Nr. 6.3.
- 6.2 Die Verkehrsunternehmen erhalten für die Monate Januar 2024 bis April 2024 auf Antrag eine erste Abschlagszahlung in Höhe von 50 Prozent der für das Jahr 2023 vorläufig gewährten Ausgleichsleistungen. Der Antrag auf die erste Abschlagszahlung ist bis zum 19. Februar 2024 über das DTBY Portal zu stellen. Für die Monate Mai bis August 2024 erhalten die Verkehrsunternehmen auf Antrag eine zweite Abschlagszahlung entsprechend dem für den Zeitraum Mai bis August 2024 gemäß den Vorgaben des DTBY-Portals prognostizierten Ausgleichsbedarf für das Jahr 2024. Der Antrag auf zweite Abschlagszahlung ist bis zum 15. April 2024 über das DTBY-Portal an den Aufgabenträger zu stellen. Eine dritte Abschlagszahlung für die Monate September bis Dezember 2024 wird auf Antrag entsprechend dem voraussichtlichen Bedarf gewährt. Der Antrag ist bis zum 15. Juli 2024 über das DTBY-Portal an den Aufgabenträger zu stellen. Die Vorgaben zur konkreten Ermittlung des voraussichtlichen Bedarfs und die konkrete Abwicklung der dritten Abschlagszahlung richtet sich nach den entsprechenden durch das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr festzulegenden Vorgaben im DTBY-Portal. Der Betreiber des DTBY-Portals ist als datenschutzrechtlich Verantwortlicher zur Verarbeitung personenbezogener Daten berechtigt, soweit dies zur Abwicklung der Leistungen erforderlich ist.
- 6.3 Zusätzlich zu den Abschlagszahlungen gemäß Nr. 6.2 gewährt der Aufgabenträger Erlangen-Höchststadt Abschlagszahlungen auf die Ausgleichsleistungen für die Mindereinnahmen aus dem Ermäßigungsticket wie folgt: Jeweils zum 15. des auf die Gültigkeit des jeweils ausgegebenen Tickets folgenden Monats können Abschlagszahlungen über das DTBY-Portal beantragt werden. Hierzu ist dort die Anzahl der jeweils ausgegebenen, gültigen Ermäßigungstickets zu melden. Die Höhe der Abschlagszahlung beträgt je gemeldeten verkauften Ermäßigungsticket 20 Euro. Das Verkehrsunternehmen kann sich zu der Antragsstellung auch eines Dienstleisters bedienen. Der Betreiber des DTBY-Portals ist als datenschutzrechtlich Verantwortlicher zur Verarbeitung personenbezogener Daten berechtigt, soweit dies zur Abwicklung der Leistungen erforderlich ist.
- 6.4 Die endgültige Ermittlung der Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift erfolgt unter Berücksichtigung der Abschlagszahlungen nach den Nrn. 6.2 und 6.3. Die endgültige Ermittlung der Ausgleichsleistungen beinhaltet auch eine Regelung zu Nachzahlungen und zum Umgang mit Überzahlungen (Rückerstattung oder Verrechnung) einschließlich etwaiger Verzinsungen.

7. Veröffentlichung nach Art. 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

- 7.1 Der Landkreis Erlangen-Höchstadt ist über die auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen berichtspflichtig gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Soweit ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag besteht, sind die Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift Bestandteil der Ausgleichsleistungen auf Grundlage des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags; sie werden somit gesamthaft zusammen mit den Ausgleichsleistungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Rahmen des Berichts nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 dargestellt.
- 7.2 Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht nach Artikel 7 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich ist, können Daten, die im Zusammenhang mit dieser allgemeinen Vorschrift stehen, auch nachträglich von den Verkehrsunternehmen eingefordert werden. Verkehrsunternehmen, denen ein Ausgleich aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. die Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.

8. Inkrafttreten und Geltungsdauer; Außerkrafttreten

- 8.1 Diese allgemeine Vorschrift tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt in Kraft (Art. 20 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 LKrO). Mit Inkrafttreten der hiesigen allgemeinen Vorschrift wird die bisherige allgemeine Vorschrift des Landkreises Erlangen-Höchstadt vom 18.12.2023 (Amtsblatt Nr. 51 vom 21.12.2023) abgelöst und tritt außer Kraft. Die Abwicklung des Verfahrens über die Gewährung von Ausgleichsleistungen für das Kalenderjahr 2024 erfolgt somit gesamthaft und vollständig über die hiesige allgemeine Vorschrift.
- 8.2 Diese allgemeine Vorschrift tritt am 31. Dezember 2024 außer Kraft. Die Abwicklung des Verfahrens über die Gewährung von Ausgleichsleistungen für das Kalenderjahr 2024 wird auch nach dem Außerkrafttreten gemäß Satz 1 nach den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift zu Ende geführt (insbesondere Erfüllung sämtlicher Nachweispflichten durch die Verkehrsunternehmen und Durchführung der Schlussabrechnung). Die allgemeine Vorschrift kann durch allgemeine Vorschrift verlängert, geändert oder aufgehoben werden.
- 8.3 Der Landkreis Erlangen-Höchstadt kann die allgemeine Vorschrift und die damit verbundene Pflicht zur Anerkennung des Deutschlandtickets außer Kraft setzen, insbesondere wenn der Bund oder der Freistaat Bayern keine ausreichende Unterstützung oder Finanzierung des Deutschlandtickets mehr sicherstellen, um die auf Basis der allgemeinen Vorschrift bestehenden Ausgleichsansprüche vollumfänglich zu befriedigen.

Anlagen

- Anlage 1 Besondere Bestimmungen zum bayerischen ermäßigten Deutschlandticket für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende (Ermäßigungsticket) für das Jahr 2024
- Anlage 2 Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 im Freistaat Bayern (Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2024) vom 22. Januar 2024

Erlangen, 26.04.2024

Alexander Tritthart
Landrat

Anlage 1: Besondere Bestimmungen zum bayerischen ermäßigten Deutschlandticket für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende (Ermäßigungsticket) für das Jahr 2024

1 Geltung der Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets

Für das Ermäßigungsticket gelten die bundesweiten Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets in der jeweils geltenden Fassung (<https://infoportal.mobil.nrw/koordinierungsrat.html>). Dies umfasst insbesondere die monatliche Kündbarkeit und den digitalen Vertrieb.

2 Definition Ermäßigungsticket

Das Ermäßigungsticket als Tarifangebot für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende im Freistaat Bayern ist eine beim Erwerb rabattierte Version des Deutschlandtickets. Das Ermäßigungsticket ist um 20 Euro gegenüber dem regulären Deutschlandticket rabattiert. Der Ermäßigungsbetrag wird vom Freistaat Bayern finanziert.

3 Berechtigtenkreis

3.1 Folgende Gruppen sind zum Erwerb des Ermäßigungstickets berechtigt:

- a) Auszubildende (zur Definition siehe 3.2),
- b) Studierende (zur Definition siehe 3.3),
- c) Freiwilligendienstleistende (zur Definition siehe 3.4).

3.2 Als Auszubildende werden definiert:

- Auszubildende mit einem Berufsausbildungsvertrag nach § 10 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) und vergleichbare Fälle. Dies umfasst Menschen mit Behinderung und Menschen, die von einer Behinderung bedroht sind, die eine Ausbildung im Rahmen eines Berufsbildungswerkes absolvieren. Den Auszubildenden mit Vertrag nach § 10 Abs. 1 BBiG sind vergleichbar die Teilnehmenden an Vorschaltmaßnahmen der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit in Jugendwerkstätten in Vorbereitung auf eine Ausbildung.
- Schülerinnen und Schüler an einer Berufsschule/-fachschole gemäß Art. 11, 13 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG). Dem vergleichbar sind Schülerinnen und Schüler am Lehrgang geprüfte agrartechnische Assistentinnen und Assistenten nach der Lehrgangsordnung für staatlich geprüfte agrartechnische Assistentinnen und Assistenten.
- Schülerinnen und Schüler des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern und des Staatsinstituts für die Ausbildung von Förderlehrern gemäß Art. 120 BayEUG (in Verbindung mit Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste Lehramtsprüfung von Fachlehrkräften beziehungsweise Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern).
- Auszubildende an der Fachschule nach Art. 15 BayEUG.

- Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter der Qualifikationsebene I und II in der Ausbildungszeit nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 2 Leistungsaufbahngesetz (LibG).

Auszubildende neuer Ausbildungsrichtungen können künftig als bezugsberechtigte Auszubildende anerkannt werden, soweit diese mit den oben genannten Personengruppen vergleichbar sind.

Für die örtliche Berechtigung muss der gemeldete Hauptwohnsitz oder der Schulort in Bayern liegen.

3.3 Als Studierende werden definiert:

Studierende an Hochschulen nach Art. 1 Abs. 2 und 3 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)

- Studierende einer sonstigen Einrichtung im Sinne von Art. 112 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 BayHIG
- Studierende an der Fachakademie nach Art. 17 BayEUG
- Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter der Qualifikationsebene III in der Ausbildungszeit nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 LibG und vergleichbare Studierende, welche die Qualifikation für eine Fachlaufbahn außerhalb eines Beamtenverhältnisses erwerben (zum Beispiel Studierende im Sinne des Art. 17 Abs. 1 Satz 2 Gesetz über die Hochschule für den öffentlichen Dienst).

Studierende neuer Einrichtungen können künftig als bezugsberechtigte Studierende anerkannt werden, soweit diese mit den oben genannten Personengruppen vergleichbar sind.

Maßgeblich für den Erwerb ist der Studienort in Bayern.

Verkehrsunternehmen können auch Studierenden mit Hauptwohnsitz in Bayern an den am gemeinsamen Semesterticket beteiligten Hochschulen den Erwerb des Ermäßigungstickets ermöglichen, wenn alle der im Folgenden aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Studienort des Studierenden liegt nicht in Bayern, aber innerhalb Deutschlands in einem bundesländerübergreifenden lokalen Verkehrsverbund mit einem gemeinsamen Semesterticket für die bayerischen und außerbayerischen Hochschulen.
- Der Verkehrsverbund umfasst auch bayerische Kommunen.
- Im Bundesland des Studienortes gibt es für den Studierenden kein Angebot für ein ermäßigtes Deutschlandticket für Studierende.

3.4 Als Freiwilligendienstleistende gelten:

- Bundesfreiwilligendienstleistende nach § 2 Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst und
- Freiwilligendienstleistende nach § 2 Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Freiwilliges soziales Jahr/Freiwilliges ökologisches Jahr, et cetera)

mit gemeldetem Hauptwohnsitz oder Dienstort in Bayern.

4 Zeitliche Berechtigung zum Neubezug

Ein Neubezug des Ermäßigungstickets (durch Neuabschluss bzw. Wiederaufleben eines Abo-Vertrags) ist, solange keine taggenaue Gültigkeit des Deutschlandtickets gegeben ist, für all jene gesamten Monatszeiträume möglich, in denen mindestens zehn Kalendertage im nachgewiesenen Berechtigungszeitraum (Semester, Ausbildungsjahr, Dienstzeitraum etc.) liegen.

5 Besondere Bestimmungen zur Bezugsberechtigung für Studierende

Der Gesamtpreis für das Ermäßigungsticket inklusive des geleisteten Beitrages für ein vor Ort bestehendes solidarisches Semesterticket (sofern vorhanden) liegt 20 Euro unter dem jeweils aktuellen Preis des regulären Deutschlandtickets. Beim Erwerb durch Studierende, deren Studierendenwerk für sie ein verpflichtendes solidarisches Semesterticket vereinbart hat, ist von den Vertriebsstellen des Ermäßigungstickets (z.B. Verkehrsunternehmen bzw. sonstige für den Vertrieb verantwortlichen Stellen wie z. B. Verbundorganisationen oder Vertriebsdienstleister) der durch den Studierenden geleistete Solidarbeitrag für ein Semesterticket mit einem Sechstel beim Bezugspreis des Ermäßigungstickets monatlich anzurechnen.

6 Berechtigungsprüfung für den Erwerb des Ermäßigungstickets

6.1 Berechtigungsprüfung für Auszubildende und Freiwilligendienstleistende

Die Berechtigung für den Erwerb des Ermäßigungstickets ist beim erstmaligen Erwerb und danach spätestens nach Ablauf von jeweils 12 Monaten durch ein geeignetes Verfahren durch die Vertriebsstelle des Ermäßigungstickets zu prüfen. Die Berechtigungsprüfung soll auch unterjährig durchgeführt werden können; das Prüfungsergebnis gilt jeweils für 12 Monate, maximal jedoch bis zum Ablauf der Ausbildungs-/Dienstzeit. Die Vertriebsstelle kann auch kürzere Fristen vorsehen. Hierbei ist primär ein vom Freistaat Bayern bereitgestelltes, einheitliches Formular als Berechtigungsnachweis zu nutzen. Das genaue Verfahren sowie mögliche Alternativen werden im Anhang „Regelungen zur Berechtigungsprüfung für den Erwerb des Ermäßigungstickets“ definiert.

6.2 Berechtigungsprüfung für Studierende

Die Berechtigung für den Erwerb des Ermäßigungstickets ist beim erstmaligen Erwerb und danach mindestens zu Beginn jedes Semesters zu prüfen. Hierbei sollte ein elektronischer Datenabgleich mit der jeweiligen Hochschule (sogenanntes „Shibboleth-Verfahren“) genutzt werden. Das genaue Verfahren sowie mögliche Alternativen werden im Anhang „Regelungen zur Berechtigungsprüfung für den Erwerb des Ermäßigungstickets“ definiert. Für Trimester gilt sinngemäß dasselbe wie für Semester.

6.3 Behandlung von Ermäßigungstickets im Ausgleichsverfahren

Wenn die Vertriebsstelle die Kriterien der Berechtigungsprüfung gemäß Ziffer 6.1 bei Auszubildenden und Freiwilligendienstleistenden und Ziffer 6.2 bei Studierenden sowie die im Anhang „Regelungen zur Berechtigungsprüfung für den Erwerb des Ermäßigungstickets“ definierten Kriterien eingehalten hat, werden vom Freistaat Bayern auch ohne gültigen Berechtigungsnachweis ausgegebene Ermäßigungstickets im Rahmen des Ausgleichsanspruchs akzeptiert.

Ergibt eine nachträglich durchgeführte Berechtigungsprüfung, dass im bereits vergangenen Bezugszeitraum keine Berechtigung für einen Erwerb des Ermäßigungstickets bestand, dann muss die Vertriebsstelle das Abonnement entweder als reguläres Deutschlandticket ohne Ermäßigung fortführen und den hierfür jeweils aktuell geltenden monatlichen Preis erheben, oder das Abonnement kündigen.

Anhang: Regelungen zur Berechtigungsprüfung für den Erwerb des Ermäßigungstickets



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2024 Nr. 67

7. Februar 2024

97-B

Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 im Freistaat Bayern (Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2024)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

vom 22. Januar 2024, Az. 52-3507.1-1-4

¹Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe des Art. 53 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO), der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie dieser Richtlinien Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben der Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) einschließlich des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) im Zusammenhang mit der Einführung des Deutschlandtickets.

²Dies umfasst auch das ermäßigte Deutschlandticket gemäß der [Anlage](#) zu diesen Richtlinien. ³Die Leistungen erfolgen ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Billigkeitsleistungen

Die Billigkeitsleistungen sind ein finanzieller Ausgleich an die Empfänger im Freistaat Bayern, deren Ausgaben in den Monaten Januar bis Dezember 2024 aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets und des ermäßigten Deutschlandtickets für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende (Ermäßigungsticket) durch den Rückgang der Fahrgeldeinnahmen oder Ausgleichszahlungen aus allgemeinen Vorschriften im Vergleich zum Referenzzeitraum des Jahres 2019 nicht durch Einnahmen aus Fahrgeldern und vor dem 1. Mai 2023 geregelten und nicht die Umsetzung des Deutschlandtickets betreffenden Ausgleichszahlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 oder aus allgemeinen Vorschriften im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gedeckt werden können.

2. Leistungsempfänger

Empfänger sind Aufgabenträger und Aufgabenträgerorganisationen des ÖPNV im Sinne des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG).

3. Leistungsvoraussetzungen

¹Soweit die Empfänger für Verkehrsleistungen nicht erlösverantwortlich sind, reichen sie die Billigkeitsleistungen an die das wirtschaftliche Risiko tragenden Verkehrsunternehmen in entsprechender Anwendung der Nr. 4.3 und nach den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 mittels allgemeiner Vorschriften oder öffentlicher Dienstleistungsaufträge oder über andere beihilferechtlich zulässige Instrumente diskriminierungsfrei aus. ²Die Erlösverantwortlichen sind zu verpflichten, an der bundesweit abgestimmten Einnahmeaufteilung für das Deutschlandticket teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmenansprüche vollumfänglich geltend zu machen und gegebenenfalls diese Ansprüche überschießende Einnahmen im Rahmen der Einnahmeaufteilung abzugeben.

4. Art und Umfang, Höhe der Billigkeitsleistungen

- 4.1 Bei der Leistung handelt es sich um eine Billigkeitsleistung gemäß Art. 53 BayHO.
- 4.2 Es erfolgt ein Ausgleich in Höhe von 100 Prozent der ausgleichsfähigen nicht gedeckten Ausgaben.
- 4.3 Die ausgleichsfähigen nicht gedeckten Ausgaben sind wie folgt zu ermitteln:
- 4.3.1 ¹Für jeden Tarifbereich (Verbundtarife, Übergangstarife, landesweite Tarife, Haustarif, Beförderungsbedingungen DB (BBDB), Deutschlandtarif (DT)) ist die Differenz zwischen den um die jeweiligen Tarifierhöhungen auf das Jahr 2024 hochgerechneten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar bis Dezember 2019 und den tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der jeweiligen Monate des Jahres 2024 nach Maßgabe der Nrn. 4.3.1.1 und 4.3.1.2 ausgleichsfähig. ²Maßgebend sind dabei die Netto-Fahrgeldeinnahmen (ohne Umsatzsteuer). ³Die Verbundorganisationen haben den Empfängern die für die Antragstellung erforderlichen Daten zu liefern. ⁴Einnahmen aus dem erhöhten Beförderungsentgelt werden nicht berücksichtigt.
- 4.3.1.1 ¹Zur Berechnung der um die Tarifierhöhungen auf den Zeitraum Januar bis Dezember 2024 hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen des Zeitraums in 2019 sind die im jeweiligen Monat verkauften beziehungsweise dem Verbund gemeldeten Fahrausweise der jeweiligen Kartenart und Preisstufe der Monate Januar bis Dezember 2019 mit den für diese Kartenart und für die im Gültigkeitszeitraum entsprechende Preisstufe im jeweiligen Zeitraum des Jahres 2024 genehmigten Preisen zu multiplizieren. ²Preisanpassungen, die ab dem 1. Januar 2024 wirksam wurden, sind im Wesentlichen gleichmäßig für alle Kartenarten und alle Preisstufen vorzunehmen. ³Lassen sich in Einzelfällen keine entsprechenden Referenzpreise zuordnen oder handelt es sich um stückzahlunabhängige Pauschalangebote, ist die aus der Berechnung nach Satz 1 abgeleitete durchschnittliche prozentuale Tarifierhöhung für die Hochrechnung maßgebend. ⁴Wenn aufgrund einer grundlegenden Änderung der Tarifstruktur, die nach dem 15. Januar 2023 wirksam wurde, ein Vergleich zu den Tarifarten und Preisstufen des Jahres 2019 nicht möglich ist, werden die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen auf Basis des Preisstandes zum 1. Januar 2023 ermittelt und über die durchschnittliche prozentuale Tarifierhöhung auf 2024 fortgeschrieben. ⁵Wurden die Preise für Tickets mit nicht deutschlandweiter Gültigkeit nach dem 15. Januar 2023 abgesenkt, sind für diese Tickets die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen auf Basis des Preisstandes zum 1. Januar 2023 zu ermitteln und über die durchschnittliche prozentuale Tarifierhöhung auf 2024 fortzuschreiben. ⁶Übersteigt in 2024 die durchschnittliche prozentuale Tarifierhöhung gegenüber dem mit Stand vom 1. Oktober 2023 beantragten Tarif mit Stand vom 31. Dezember 2023 um mehr als 8 Prozent, darf für die Ermittlung der hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen der jeweiligen Kartenart in der jeweiligen Preisstufe nur eine Steigerungsrate von 8 Prozent zu Grunde gelegt werden. ⁷Als pauschaler Ausgleich der durch die Einführung des Deutschlandtickets entfallenden prognostizierten Einnahmesteigerungen aus positiven Verkehrsmengeneffekten in den Jahren 2023 und 2024 werden die nach den Sätzen 1 bis 6 ermittelten Fahrgeldeinnahmen für beide Jahre um insgesamt 2,6 Prozent erhöht. ⁸Die nach den Sätzen 1 bis 7 ermittelten hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen sind im Verhältnis der Veränderung der tatsächlich erbrachten Betriebsleistungen in Fahrzeug-, Wagen- beziehungsweise Zug-Kilometern im Kalenderjahr 2024 gegenüber dem Kalenderjahr 2019 im Gebiet des Empfängers nach Nr. 2 fortzuschreiben. ⁹Als Faktor der Fortschreibung sind dabei 30 Prozent der prozentualen Steigerung beziehungsweise prozentualen Verminderung der Betriebsleistungen im Gebiet des Empfängers nach Nr. 2 anzusetzen. ¹⁰Unterschreitet die Gesamtzahl der Abonentinnen und Abonenten nach Einnahmenaufteilung im jeweiligen Bundesland zum 31. Januar 2024 die Gesamtzahl der Abonentinnen und Abonenten zum 30. April 2023 um mehr als 10 Prozent, sind die nach den Sätzen 1 bis 9 ermittelten Fahrgeldeinnahmen um den über die Bagatellgrenze von 5 Prozent hinausgehenden Prozentsatz für alle Empfänger im Land abzusenken. ¹¹Bei Verbundtarifen, Übergangstarifen, landesweiten Tarifen, DT, dem BBDB-Tarif sind die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen gemäß der Einnahmenaufteilung unter Zugrundelegung des Aufteilungsschlüssels für das Jahr 2024 der jeweiligen Verbundorganisation zu verteilen, der ohne die Einführung des Deutschlandtickets ergolten hätte.

- 4.3.1.2 ¹Zur Berechnung der beim Deutschlandticket anzusetzenden tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar bis Dezember 2024 sind die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen einschließlich der Fahrgeldeinnahmen aus dem Deutschlandticket zu ermitteln. ²Für Jobtickets und das bundesweite solidarische Semesterticket zum Deutschlandticket sind die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen ansetzbar, soweit dabei die abgestimmten bundeseinheitlichen Rabattierungen angewendet wurden. ³Für das Ermäßigungsticket zum Deutschlandticket sind bei der Ermittlung der Fahrgeldeinnahmen die regulären Einnahmen aus dem Deutschlandticket ohne ergänzende Ermäßigung anzusetzen. ⁴Die Vornahme weiterer Absetzungen von den Fahrgeldeinnahmen aus dem Deutschlandticket insbesondere für die Deckung von Vertriebsaufwendungen ist nicht zulässig. ⁵Wurden die Preise für Tickets mit nicht deutschlandweiter Gültigkeit nach dem 15. Januar 2023 abgesenkt, sind bei der Ermittlung der tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen für die Berechnung des Ausgleichs für alle Tickets mit nicht deutschlandweiter Gültigkeit mit Ausnahme von im Solidarmodell verkauften Studierendentickets alle verkauften Tickets mit den am 1. Januar 2023 geltenden und über die durchschnittliche prozentuale Tarifierhöhung auf 2024 fortgeschriebenen gegebenenfalls den Preis des Deutschlandtickets auch übersteigenden Preisen anzusetzen. ⁶Übersteigt in 2024 die durchschnittliche prozentuale Tarifierhöhung der jeweiligen Kartenart in der jeweiligen Preisstufe gegenüber dem mit Stand vom 1. Oktober 2023 beantragten Tarif mit Stand vom 31. Dezember 2023 um mehr als 8 Prozent, können für die Ermittlung der tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der jeweiligen Kartenart in der jeweiligen Preisstufe die Preise zu Grunde gelegt werden, die bei einer Tarifierhöhung von 8 Prozent zu zahlen gewesen wären. ⁷Bei Verbundtarifen, Übergangstarifen, landesweiten Tarifen, DT, dem BBDB-Tarif und dem Deutschlandticket sind die so ermittelten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen gemäß der Einnahmeverteilung unter Zugrundelegung des Aufteilungsschlüssels für das Jahr 2024 der jeweiligen Verbundorganisation sowie gemäß der Einnahmeverteilung für das Deutschlandticket zu verteilen.
- 4.3.2 ¹Zur Berechnung der Minderung der Erstattungsleistungen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 146) geändert worden ist, sind die um die Tarifierhöhungen gemäß Nr. 4.3.1.1 hochgerechneten erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen des Zeitraumes Januar bis Dezember 2019 beziehungsweise die nach Maßgabe der Nr. 4.3.1.2 errechneten erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen für den Zeitraum Januar bis Dezember 2024 zu ermitteln und für diese die Erstattungsleistung aufgrund des für das Jahr 2024 festgelegten oder nachgewiesenen Vomhundertsatzes zu berechnen. ²Maßgebend sind dabei die Netto-Fahrgeldeinnahmen (ohne Umsatzsteuer), bei Verbundtarifen, Übergangstarifen, landesweiten Tarifen, DT, dem BBDB-Tarif und dem Deutschlandticket gemäß der nach Nr. 4.3.1.1 für die hochgerechneten erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen beziehungsweise gemäß Nr. 4.3.1.2 für die tatsächlichen erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen maßgebenden Einnahmeverteilung. ³Ausgleichsfähig ist die Differenz der so errechneten Beträge für die jeweiligen Verkehrsleistungen.
- 4.3.3 ¹In der Nr. 4.3.1 entsprechenden Weise ist die ebenfalls ausgleichsfähige Minderung anderer Ausgleichszahlungen aus allgemeinen Vorschriften zu berechnen. ²Einsparungen der Empfänger nach Nr. 2 bei Leistungen aus allgemeinen Vorschriften sind gegenzurechnen.
- 4.3.4 ¹Zur anteiligen Deckung der Umsetzungskosten des Deutschlandtickets durch entstandene Vertriebsmehrkosten in der Umsetzungsphase 2024 wird den Empfängern beziehungsweise über diese den Verkehrsunternehmen, die – selbst oder mittelbar über ihre Vertriebsdienstleister – das Deutschlandticket vertreiben folgende Pauschale gewährt: ²Für jedes als Chipkarte verkaufte Deutschlandticket wird pro Monat seiner Gültigkeit jeweils ein Betrag von 1,50 Euro gewährt. ³Für jedes nicht als Chipkarte verkaufte Deutschlandticket wird pro Monat seiner Gültigkeit jeweils ein Betrag von 1,20 Euro gewährt. ⁴Maßgeblich ist im ersten Schritt die tatsächlich verkaufte Zahl von Monatsstücken Deutschlandtickets vor Einnahmeverteilung; ergibt sich aus dem späteren Zuschreibungsbetrag im Rahmen der Einnahmeverteilung rechnerisch eine andere Zahl von Tickets, so ist dies unbeachtlich. ⁵Von der so ermittelten Ticket-Anzahl ist in einem zweiten Schritt der nachfolgende Abzug vorzunehmen, um auch vor Einführung bereits vorhandene Vertriebskosten zu berücksichtigen: ⁶Für jedes am 30. April 2023 bestehende Abonnement (Kundenanzahl) wird ein Abzug von 8 Tickets als Chipkarte vorgenommen.

⁷Maßgeblich ist dabei die Kundenzahl, die nach Nr. 5.4.4, Sätze 1 bis 4 der Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln vom 20. März 2023 (veröffentlicht unter: [infportal.mobil.nrw/koordinierungsrat.html](https://www.infportal.mobil.nrw/koordinierungsrat.html)) für den Ausgleich 2023 ermittelt wurde. ⁸Es ist durch geeignete vertragliche Regelungen mit den für den Vertrieb beauftragten Dienstleistern sicherzustellen, dass die Pauschalen aufwandsgerecht ausgereicht werden. ⁹Führt die Berechnung der Vertriebspauschale zu einem negativen Betrag, ist dieser nicht als Ersparnis zu berücksichtigen. ¹⁰Nicht erstattungsfähig sind erhöhte Ausgaben für zusätzliche Betriebsleistungen.

4.3.5 Der Ausgleich für die ergänzende Ermäßigung des Ermäßigungstickets ergibt sich aus der Differenz zwischen den nach Nr. 4.3.1.2 Satz 3 anzusetzenden Fahrgeldeinnahmen und den tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen aus dem Verkauf der Ermäßigungstickets.

4.3.6 Die Summe der gemäß den Nrn. 4.3.1 bis 4.3.5 errechneten Minderungen ist der ausgleichsfähige Betrag.

4.3.7 ¹Erbringt ein Verkehrsunternehmen Betriebsleistungen in dem Gebiet mehrerer Aufgabenträger und können die nicht gedeckten Ausgaben nicht eindeutig der Betriebsleistung im jeweiligen Gebiet der Aufgabenträger zugeordnet werden, sind diese auf der Grundlage der im Gebiet des jeweiligen Aufgabenträgers erbrachten Fahrzeug-, Wagen- beziehungsweise Zugkilometer des Kalenderjahres 2024 den Aufgabenträgern zuzuordnen. ²Die beteiligten Aufgabenträger oder Bewilligungsbehörden können eine abweichende Aufteilung vereinbaren.

4.4 Sofern Empfänger Abschlagszahlungen erhalten haben, sind diese auf den nach Nr. 4.3 ermittelten Ausgleichsbetrag anzurechnen.

4.5 Neben dem nach Nr. 4.3 ermittelten Ausgleichsbetrag erhalten Verkehrsverbünde, die Verkehrsunternehmen des verbundfreien Raumes im Rahmen des Vertriebs sowie der Einnahmenaufteilung beim Deutschlandticket unterstützen (Verbund-Patenschaften), für im Rahmen der Unterstützung zu leistende tatsächliche Aufwendungen einen Ausgleich in Form einer Einmalzahlung in Höhe von maximal 60 000 Euro je Verkehrsverbund.

5. Sonstige Bestimmungen

5.1 ¹Es ist sicherzustellen, dass bei Weiterleitung der Billigkeitsleistungen nach Nr. 3 an Verkehrsunternehmen eine Überkompensation der aus der Einführung des Deutschlandtickets einschließlich des Ermäßigungstickets resultierenden wirtschaftlichen Nachteile ausgeschlossen ist. ²Soweit die beihilferechtliche Rechtfertigung aus der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erfolgt, dürfen bei der Überkompensationsprüfung aus Gründen der Gleichbehandlung als Maßstab auch nur die Mindestanforderungen aus dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zur Anwendung kommen. ³Der finanzielle Nettoeffekt berechnet sich aus der Summe der (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens zur Anerkennung und Anwendung des Deutschlandticket-Tarifs auf die Einnahmen des Verkehrsunternehmens sowie auf seine Kosten (Vertriebsmehrkosten), soweit diese als zusätzlicher Nachteil vom Verkehrsunternehmen bei der Ausgleichsberechnung geltend gemacht werden. ⁴Im Hinblick auf die Vertriebsmehrkosten wird geprüft, ob die Voraussetzungen der Nr. 4.3.4 vorliegen. ⁵Sonstige Kosten des Verkehrsunternehmens sind nicht Gegenstand dieser Überkompensationskontrolle.

5.2 ¹Die Empfänger sind darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Angaben um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches handelt und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. ²Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

5.3 ¹Die Empfänger sind zu verpflichten, dass sichergestellt wird, dass die erforderlichen Daten für das Monitoring und die Einnahmenaufteilung gemäß der aktuell gültigen Fassung des Beschlusses des Koordinierungsrates für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zuscheidung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes“ fristgerecht an die von der Arbeitsgemeinschaft aus dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V., der Deutschlandtarifverbund GmbH, dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e. V. und dem Bundesverband SchienenNahverkehr e. V. gebildete EAV-Clearingstelle gemeldet werden. ²Die Meldung der Deutschlandtickets an die Clearingstelle erfolgt bis zum

20. Kalendertag des Folgemonats. ³Die Meldung der Verkäufe aller übrigen Fahrausweise erfolgt bis zum 50. Tag nach Ende eines Monats. ⁴Die Meldung der vorläufigen Soll-Einnahmen inklusive tariflicher Fortschreibung gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinien erfolgt einmalig monatscharf für das gesamte Jahr 2024 bis zum 20. Februar 2024; sie sind erforderlichenfalls unverzüglich zu korrigieren oder zu aktualisieren.

- 5.4 ¹Die Empfänger sind zu verpflichten, bis zum 31. März 2026 die tatsächlich entstandenen nicht gedeckten Ausgaben auf der Grundlage der in Nr. 4.3 genannten Berechnungsmethode nachzuweisen. ²Dem Nachweis sind insbesondere Bestätigungen der Verbundorganisationen über die aufzuteilenden Einnahmen der Monate Januar bis Dezember 2019 und die Einnahmeaufteilungen sowohl für die nach Nr. 4.3.1.1 hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen als auch für die nach Nr. 4.3.1.2 ermittelten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar bis Dezember 2024 sowie eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers über die Fahrgeldeinnahmen der Jahre 2019 und 2024 im Haustarif beziehungsweise nach BBDB beizufügen. ³Weiterhin ist jeder Leistungsempfänger zu verpflichten, dem Nachweis die Anzahl der Abonnentinnen und Abonnenten im Sinne der Nr. 4.3.1.1 zu den Stichtagen 30. April 2023 und 31. Januar 2025 beizulegen. ⁴Die Bewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen anfordern.
- 5.5 ¹Die Empfänger sind zu verpflichten, bis zum 31. März 2026 die Anzahl der verkauften Ermäßigungstickets nachzuweisen. ²Diese Zahlen und daraus resultierende Mindereinnahmen sind getrennt auszuweisen nach Studierenden sowie den weiteren Berechtigten (Auszubildende und Freiwilligendienstleistende). ³Die Angaben betreffend die Studierenden sind getrennt nach den einzelnen solidarischen Semestertickets beziehungsweise ohne Semesterticket darzustellen.
- 5.6 Die Empfänger von Leistungen gemäß Nr. 4.5 sind zu verpflichten, bis spätestens 31. März 2026 die tatsächlichen Aufwendungen für den Zeitraum April 2023 bis Mai 2024 nachzuweisen.
- 5.7 ¹Billigkeitsleistungen, die über den reinen Ausgleich der nicht gedeckten Ausgaben nach Maßgabe der Nr. 4.3 beziehungsweise die tatsächlichen Aufwendungen für Zwecke gemäß Nr. 4.5 hinausgehen, sind vom Empfänger zurückzufordern. ²In der Regel sind die zurückgeforderten Beträge nicht zu verzinsen, wenn sie in der gesetzten Frist erstattet werden. ³Sollte sich herausstellen, dass der tatsächliche ausgleichsfähige Betrag den prognostizierten übersteigt, ist eine Anpassung der gewährten Billigkeitsleistung vorzunehmen. ⁴Satz 3 gilt nicht für die Leistungen nach Nr. 4.5.
- 5.8 Der nach diesen Richtlinien gewährte Ausgleich kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn der Empfänger die Auflagen nach den Nrn. 5.2 bis 5.7 nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat.

6. Verfahren

- 6.1 ¹Ein Antrag auf Gewährung der Billigkeitsleistungen ist bis zum 30. September 2024 zu stellen. ²Die Bewilligungsbehörde kann verspätete Anträge zulassen. ³Der Antrag hat die Berechnung beziehungsweise Schätzung der voraussichtlichen nicht gedeckten Ausgaben auf der Grundlage der in der Nr. 4.3 genannten Berechnungsmethode sowie eine Erklärung zur Höhe der bereits erhaltenen Abschlagszahlungen im Sinne der Nr. 4.4 zu enthalten. ⁴Sofern ein Antrag auf Einmalzahlung gemäß Nr. 4.5 gestellt wird, sind die unterstützenden Verkehrsverbünde und die Verkehrsunternehmen, die unterstützt werden, anzugeben.
- 6.2 ¹Bewilligungsbehörde für die Unternehmen des Schienenpersonennahverkehrs und die Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH ist das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr. ²Bewilligungsbehörde für die übrigen Antragsteller ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk der Leistungsempfänger seinen Sitz hat.
- 6.3 Dem Antrag sind Prognosen der Verbundorganisationen über die Minderungen gemäß der Nr. 4.3.1 sowie weitere begründende Unterlagen beizufügen.
- 6.4 ¹Die Leistungsempfänger erhalten auf Antrag bis zur Bewilligung der nach Nr. 6.1 zu beantragenden Billigkeitsleistung Abschlagszahlungen nach Maßgabe der Nrn. 6.4.1 bis 6.4.3. ²In den Fällen der Nr. 4 reichen die Leistungsempfänger die Vorauszahlungen aus.

- 6.4.1 ¹Die Leistungsempfänger erhalten für die Monate Januar 2024 bis April 2024 auf Antrag eine erste Abschlagszahlung in Höhe von 50 Prozent der für das Jahr 2023 vorläufig für das Deutschlandticket gewährten Ausgleichsleistungen. ²Der Antrag auf die erste Abschlagszahlung ist bis zum 29. Februar 2024 über das DTBY Portal zu stellen. ³Die Auszahlung der ersten Abschlagszahlung erfolgt ab dem 1. März 2024. ⁴Für die Monate Mai bis August 2024 erhalten die Leistungsempfänger auf Antrag eine zweite Abschlagszahlung entsprechend dem für den Zeitraum Mai bis August 2024 entsprechend den Vorgaben des DTBY Portals prognostizierten Mittelbedarf für das Jahr 2024. ⁵Der Antrag auf die zweite Abschlagszahlung ist bis zum 30. April 2024 über das DTBY Portal zu stellen. ⁶Die zweite Abschlagszahlung wird in monatlichen Tranchen jeweils ab dem 20. der Monate Mai, Juni, Juli und August 2024 ausgezahlt. ⁷Eine dritte Abschlagszahlung für die Monate September bis Dezember 2024 wird auf Antrag entsprechend des voraussichtlichen Bedarfs gewährt. ⁸Die Antragsfrist, die Vorgaben zur konkreten Ermittlung des voraussichtlichen Bedarfs und die konkrete Abwicklung der dritten Abschlagszahlung richtet sich nach den entsprechenden, durch das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr festzulegenden Vorgaben im DTBY Portal. ⁹Die Auszahlung der dritten Abschlagszahlung erfolgt entsprechend dem in Satz 6 vorgesehenen Vorgehen in monatlichen Tranchen. ¹⁰Der Betreiber des DTBY Portals ist als datenschutzrechtlich Verantwortlicher zur Verarbeitung personenbezogener Daten berechtigt, soweit dies zur Abwicklung der Leistungen erforderlich ist.
- 6.4.2 ¹Zusätzlich zu den Abschlagszahlungen gemäß Nr. 6.4.1 erhalten die Aufgabenträger auf Antrag Abschlagszahlungen auf die Ausgleichsleistungen für die Mindereinnahmen aus dem Ermäßigungsticket wie folgt: ²Jeweils zum 20. des auf die Gültigkeit des jeweils ausgegebenen Tickets folgenden Monats können Abschlagszahlungen über das DTBY Portal beantragt werden. ³Hierzu ist die Anzahl der jeweils ausgegebenen gültigen Ermäßigungstickets zu melden. ⁴Die Höhe der Abschlagszahlung beträgt je gemeldetem verkauften Ermäßigungsticket 20 Euro. ⁵Der Betreiber des DTBY Portals ist als datenschutzrechtlich Verantwortlicher zur Verarbeitung personenbezogener Daten berechtigt, soweit dies zur Abwicklung der Leistungen erforderlich ist.
- 6.4.3 Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat ergänzende Regelungen über Abschlagszahlungen treffen.
- 6.5 Die Modalitäten der Auszahlung werden im Bewilligungsbescheid näher geregelt.
- 6.6 Der Oberste Rechnungshof ist berechtigt, bei den Empfängern der Leistungen Prüfungen gemäß Art. 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayHO durchzuführen.

7. **Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft und am 30. Juni 2026 außer Kraft.

Anlage: Besondere Bestimmungen zum bayerischen ermäßigten Deutschlandticket für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende (Ermäßigungsticket) ab dem 1. Januar 2024

Dr. Thomas Gruber
Ministerialdirektor

Anlage: Besondere Bestimmungen zum bayerischen ermäßigten Deutschlandticket für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende (Ermäßigungsticket) ab dem 1. Januar 2024

1. Geltung der Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets

Für das Ermäßigungsticket gelten die bundesweiten Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets in der jeweils geltenden Fassung (vergleiche Anlage). Dies umfasst insbesondere die monatliche Kündbarkeit und den digitalen Vertrieb.

2. Definition Ermäßigungsticket

Das Ermäßigungsticket als Tarifangebot für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende im Freistaat Bayern ist eine beim Erwerb rabattierte Version des Deutschlandtickets. Das Ermäßigungsticket ist um 20 Euro gegenüber dem regulären Deutschlandticket rabattiert. Der Ermäßigungsbetrag wird vom Freistaat Bayern finanziert.

3. Berechtigtenkreis

3.1 Folgende Gruppen sind zum Erwerb des Ermäßigungstickets berechtigt:

- a) Auszubildende (zur Definition siehe Nr. 3.2),
- b) Studierende (zur Definition siehe Nr. 3.3),
- c) Freiwilligendienstleistende (zur Definition siehe Nr. 3.4).

3.2 Als Auszubildende werden definiert:

- Auszubildende mit einem Berufsausbildungsvertrag nach § 10 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) und vergleichbare Fälle. Dies umfasst Menschen mit Behinderung und Menschen, die von einer Behinderung bedroht sind, die eine Ausbildung im Rahmen eines Berufsbildungswerkes absolvieren. Den Auszubildenden mit Vertrag nach § 10 Abs. 1 BBiG sind vergleichbar die Teilnehmenden an Vorschaltmaßnahmen der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit in Jugendwerkstätten in Vorbereitung auf eine Ausbildung.
- Schülerinnen und Schüler an einer Berufsschule/-fachschule gemäß Art. 11, 13 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG). Dem vergleichbar sind Schülerinnen und Schüler am Lehrgang geprüfte agrartechnische Assistentinnen und Assistenten nach der Lehrgangsordnung für staatlich geprüfte agrartechnische Assistentinnen und Assistenten.
- Schülerinnen und Schüler des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern und des Staatsinstituts für die Ausbildung von Förderlehrern gemäß Art. 120 BayEUG (in Verbindung mit Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste Lehramtsprüfung von Fachlehrkräften beziehungsweise Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern).
- Auszubildende an der Fachschule nach Art. 15 BayEUG.
- Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter der Qualifikationsebene I und II in der Ausbildungszeit nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 2 Leistungslaufbahngesetz (LlBG).

Auszubildende neuer Ausbildungsrichtungen können künftig als bezugsberechtigte Auszubildende anerkannt werden, soweit diese mit den oben genannten Personengruppen vergleichbar sind. Für die örtliche Berechtigung muss der gemeldete Hauptwohnsitz oder der Schulort in Bayern liegen.

3.3 Als Studierende werden definiert:

Studierende an Hochschulen nach Art. 1 Abs. 2 und 3 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)

- Studierende einer sonstigen Einrichtung im Sinne von Art. 112 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 BayHIG
- Studierende an der Fachakademie nach Art. 17 BayEUG

- Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter der Qualifikationsebene III in der Ausbildungszeit nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 LlbG und vergleichbare Studierende, welche die Qualifikation für eine Fachlaufbahn außerhalb eines Beamtenverhältnisses erwerben (zum Beispiel Studierende im Sinne des Art. 17 Abs. 1 Satz 2 Gesetz über die Hochschule für den öffentlichen Dienst).

Studierende neuer Einrichtungen können künftig als bezugsberechtigte Studierende anerkannt werden, soweit diese mit den oben genannten Personengruppen vergleichbar sind. Maßgeblich für den Erwerb ist der Studienort in Bayern.

Verkehrsunternehmen können auch Studierenden mit Hauptwohnsitz in Bayern an den am gemeinsamen Semesterticket beteiligten Hochschulen den Erwerb des Ermäßigungstickets ermöglichen, wenn alle der im Folgenden aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Studienort des Studierenden liegt nicht in Bayern, aber innerhalb Deutschlands in einem bundesländerübergreifenden lokalen Verkehrsverbund mit einem gemeinsamen Semesterticket für die bayerischen und außerbayerischen Hochschulen.
- Der Verkehrsverbund umfasst auch bayerische Kommunen.
- Im Bundesland des Studienortes gibt es für den Studierenden kein Angebot für ein ermäßigtes Deutschlandticket für Studierende.

3.4 Als Freiwilligendienstleistende gelten:

- Bundesfreiwilligendienstleistende nach § 2 Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst und
- Freiwilligendienstleistende nach § 2 Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Freiwilliges soziales Jahr/Freiwilliges ökologisches Jahr, et cetera)

mit gemeldetem Hauptwohnsitz oder Dienstort in Bayern.

4. **Zeitliche Berechtigung zum Neubezug**

Ein Neubezug des Ermäßigungstickets (durch Neuabschluss beziehungsweise Wiederaufleben eines Abo-Vertrags) ist, solange keine taggenaue Gültigkeit des Deutschlandtickets gegeben ist, für all jene gesamten Monatszeiträume möglich, in denen mindestens zehn Kalendertage im nachgewiesenen Berechtigungszeitraum (Semester, Ausbildungsjahr, Dienstzeitraum et cetera) liegen.

5. **Besondere Bestimmungen zur Bezugsberechtigung für Studierende**

Der Gesamtpreis für das Ermäßigungsticket inklusive des geleisteten Beitrages für ein vor Ort bestehendes solidarisches Semesterticket (sofern vorhanden) liegt 20 Euro unter dem jeweils aktuellen Preis des regulären Deutschlandtickets. Beim Erwerb durch Studierende, deren Studierendenwerk für sie ein verpflichtendes solidarisches Semesterticket vereinbart hat, ist von den Vertriebsstellen des Ermäßigungstickets (zum Beispiel Verkehrsunternehmen bzw. sonstige für den Vertrieb verantwortlichen Stellen wie zum Beispiel Verbundorganisationen oder Vertriebsdienstleister) der durch den Studierenden geleistete Solidarbeitrag für ein Semesterticket mit einem Sechstel beim Bezugspreis des Ermäßigungstickets monatlich anzurechnen.

6. **Berechtigungsprüfung für den Erwerb des Ermäßigungstickets**

6.1 Berechtigungsprüfung für Auszubildende und Freiwilligendienstleistende

Die Berechtigung für den Erwerb des Ermäßigungstickets ist beim erstmaligen Erwerb und danach spätestens nach Ablauf von jeweils 12 Monaten durch ein geeignetes Verfahren durch die Vertriebsstelle des Ermäßigungstickets zu prüfen. Die Berechtigungsprüfung soll auch unterjährig durchgeführt werden können; das Prüfungsergebnis gilt jeweils für 12 Monate, maximal jedoch bis zum Ablauf der Ausbildungs-/Dienstzeit. Die Vertriebsstelle kann auch kürzere Fristen vorsehen. Hierbei ist primär ein vom Freistaat Bayern bereitgestelltes, einheitliches Formular als Berechtigungsnachweis zu nutzen. Das genaue Verfahren sowie mögliche Alternativen werden im Anhang „Regelungen zur Berechtigungsprüfung für den Erwerb des Ermäßigungstickets“ definiert.

6.2 Berechtigungsprüfung für Studierende

Die Berechtigung für den Erwerb des Ermäßigungstickets ist beim erstmaligen Erwerb und danach mindestens zu Beginn jedes Semesters zu prüfen. Hierbei sollte ein elektronischer Datenabgleich mit der jeweiligen Hochschule (sogenanntes „Shibboleth-Verfahren“) genutzt werden. Das genaue Verfahren sowie mögliche Alternativen werden im Anhang „Regelungen zur Berechtigungsprüfung für den Erwerb des Ermäßigungstickets“ definiert. Für Trimester gilt sinngemäß dasselbe wie für Semester.

6.3 Behandlung von Ermäßigungstickets im Ausgleichsverfahren

Wenn die Vertriebsstelle die Kriterien der Berechtigungsprüfung gemäß Nr. 6.1 bei Auszubildenden und Freiwilligendienstleistenden und Nr. 6.2 bei Studierenden sowie die im Anhang „Regelungen zur Berechtigungsprüfung für den Erwerb des Ermäßigungstickets“ definierten Kriterien eingehalten hat, werden vom Freistaat Bayern auch ohne gültigen Berechtigungsnachweis ausgegebene Ermäßigungstickets im Rahmen des Ausgleichsanspruchs akzeptiert.

Ergibt eine nachträglich durchgeführte Berechtigungsprüfung, dass im bereits vergangenen Bezugszeitraum keine Berechtigung für einen Erwerb des Ermäßigungstickets bestand, dann muss die Vertriebsstelle das Abonnement entweder als reguläres Deutschlandticket ohne Ermäßigung fortführen und den hierfür jeweils aktuell geltenden monatlichen Preis erheben, oder das Abonnement kündigen.

Anhang zur Anlage – Regelungen zur Berechtigungsprüfung für den Erwerb des Ermäßigungstickets ab 1. Januar 2024

1. Berechtigungsprüfung für Auszubildende und Freiwilligendienstleistende

Die Berechtigungsprüfung für Auszubildende und Freiwilligendienstleistende regelt Nr. 6.1 der Anlage. Nachfolgend werden Regelverfahren (Nr. 1.1) und alternative Verfahren (Nr. 1.2) konkretisiert.

1.1 Regelverfahren

Auszubildende und Freiwilligendienstleistende müssen eine Bestätigung durch die Schule, Dienststelle (bei Beamtenanwärterinnen und -anwärtern) oder den Träger des Freiwilligendienstes vorlegen, deren Ausstellungsdatum nicht länger als zwei Monate zurückliegen darf. Hierbei ist das einheitliche Formular, welches vom Freistaat Bayern zum Download auf einer Webseite (bahnland-bayern.de/de/ermaessigungsticket) und bei den Vertriebsstellen zur Verfügung gestellt wird, als Berechtigungsnachweis zu nutzen.

Auf dem Formular ist festgehalten, dass 14 Tage Vorbestellfrist gelten. Alle in diesem Sinne rechtzeitig eingehenden Bestellungen sollen daher fristgerecht bearbeitet werden. Ein schnelleres Abwickeln der Bestellung ist gleichwohl möglich.

Für die Berechtigungsprüfung wird eine Liste der beruflichen Schulen, Dienststellen und Freiwilligendienst-Träger zur Verfügung gestellt. Diese wird vor Beginn des jeweiligen Ausbildungsjahres und, soweit Schulen, Dienststellen oder Träger wegfallen oder neu hinzukommen, aktualisiert.

Wenn Auszubildende in einem Ausbildungsverhältnis mit einem Ausbildungsvertrag nach § 10 Abs. 1 BBiG sind, aber generell keine Berufsschule besuchen, kann in diesem Fall anstelle der Bildungseinrichtung die zuständige Industrie- und Handelskammer beziehungsweise Handwerkskammer die Berechtigung prüfen und das Formular bestätigen.

Ein geeignetes Verfahren der Überprüfung der Berechtigungsnachweise ist anzuwenden. Dabei sind folgende Prüfmerkmale relevant:

- von der Bildungseinrichtung (beziehungsweise Dienststelle für Beamtenanwärter/innen oder Träger für Freiwilligendienstleistende) unterschriebene und gestempelte Bestätigung, dass der Ticketnutzer zum Berechtigungskreis des Ermäßigungstickets zählt,
- Lage der Bildungseinrichtung (beziehungsweise Dienststelle/Dienstort für Beamtenanwärter/innen und Freiwilligendienstleistende) in Bayern oder Lage des Hauptwohnsitzes (so wie vom Ticketnutzer angegeben) in Bayern, Ausstellungsdatum des Bestätigungsformulars nicht älter als zwei Monate,
- voraussichtliches Ausbildungs-/Dienstende (wie von Schule/Dienststelle/Träger angegeben): Falls es weniger als 12 Monate in der Zukunft liegt, ist dieses Enddatum als Auslaufdatum des Abonnements zu übernehmen. Dabei soll die Ablaufzeit auf ganze Monate aufgerundet werden.

1.2 Alternative Verfahren

Als Alternativen zur Berechtigungsprüfung gemäß dem Regelverfahren können die Vertriebsstellen weitere Verfahren einsetzen. Diese sind mit dem Freistaat vorher abzustimmen:

- a) Nutzung bestehender Schnittstellen zu den Arbeitgebern, zum Beispiel über Jobticket-Portale. Hierüber könnten Arbeitgeber die Berechtigung sowie Ausbildungsdauer bestätigen, ohne dass Schulen/Dienststellen tätig werden müssen.
- b) Nutzung bestehender Schnittstellen zu Auszubildenden-Datenbanken der Ausbildungskammern, die über eine datenschutzkonforme Abfrage eine sofortige Aussage über das Vorliegen und das voraussichtliche Auslaufdatum eines Ausbildungsverhältnisses zulassen, zum Beispiel „AzubiCard“.
- c) Die Nutzung anderer geeigneter Nachweise ist hilfsweise bei erstmaliger Bestellung gestattet, wenn anders keine fristgerechte Umsetzung des Verkaufs an Auszubildende und Freiwilligendienstleistende möglich wird. Bei jeder erneuten Berechtigungsprüfung kann der

Nachweis dann nur noch über die Verfahren nach Nr. 1.1, 1.2 Buchst. a und 1.2 Buchst. b erfolgen. Darauf ist bereits bei der Erstbestellung durch den Vertriebspartner hinzuweisen.

1.3 Verfahren bei Anspruch auf Schulwegkostenfreiheit

Bei Auszubildenden, die als Berufsschüler/innen unter die Schulwegkostenfreiheit nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulweges (SchKfrG) fallen, genügt die Ticketbestellung durch den zuständigen Träger der Schülerbeförderung als Berechtigungsnachweis. Eine zusätzliche Überprüfung mit dem Nachweisformular nach Nr. 1.1 ist nicht erforderlich.

2. Berechtigungsprüfung für Studierende

Die Berechtigungsprüfung für Studierende regelt Nr. 6.2 der Anlage. Nachfolgend werden Regelverfahren (Nr. 2.1) und alternative Verfahren (Nr. 2.2) konkretisiert.

Bei krummen Semesterdauern beziehungsweise bei tagesgenauem Abostart (falls dieser künftig eingeführt wird) soll die Abolauzeit am Semesterende auf ganze Monate aufgerundet werden.

2.1 Regelverfahren

Bei der Berechtigungsprüfung ist ein geeignetes elektronisches Verfahren mit Datenabgleich mit der jeweiligen Hochschule beim Vertrieb des Tickets anzuwenden. Hierbei sollte nach Möglichkeit das Shibboleth-Verfahren genutzt werden.

2.2 Alternative Verfahren

Neben dem Shibboleth-Verfahren können auch bestehende, alternative Datenschnittstellen vor Ort genutzt werden, wenn diese ebenfalls aktuell gepflegt sind und dazu geeignet sind, bei Abfrage eine sofortige Aussage über das Vorliegen und das voraussichtliche Auslaufdatum einer Immatrikulation zu erzeugen. Nur Studierende an bayerischen Hochschulen, die weder das Shibboleth-Verfahren noch andere Datenschnittstellen zu den Vertriebsstellen bereitstellen können, können das Ermäßigungsticket durch Vorlage des Berechtigungsnachweises im Online-Verkauf entsprechend des Verfahrens bei den Auszubildenden gemäß Nr. 1.1 beziehungsweise Nr. 1.2 erwerben. Hierzu muss die Hochschule das bayernweit einheitliche Berechtigungformular manuell abstempeln und unterschreiben und somit die Immatrikulation des Studierenden bestätigen. Für die Berechtigungsprüfung wird eine Liste der betroffenen Hochschulen zur Verfügung gestellt. Diese wird jeweils vor Semesterbeginn aktualisiert.

Ein geeignetes Verfahren der Überprüfung der Berechtigungsnachweise ist anzuwenden. Dabei sind folgende Prüfmerkmale kumulativ relevant:

- von der Hochschule unterschriebene und gestempelte Bestätigung, dass der Ticketnutzer im angefragten Semester/Trimester ordnungsgemäß eingeschrieben ist,
- Lage der Hochschule (Studienort) in Bayern, oder Hauptwohnsitz in Bayern und Zugehörigkeit zu einer Hochschule mit bundesländerübergreifenden Semesterticket im Sinne der Nr. 3.3 der Anlage,
- Ausstellungsdatum des Bestätigungsformulars nicht älter als zwei Monate.

2.3 Übergangsregelung

Für die Einführungsphase, in der Regel bis zum Ende des Wintersemesters 2023/24, ist die Anwendung weiterer geeigneter Verfahren der Berechtigungsprüfung über die alternativen Verfahren gemäß Nr. 2.2 hinaus möglich, wenn nicht rechtzeitig die Anbindung für das Shibboleth-Verfahren abgeschlossen werden kann.

Hierbei ist ein den alternativen Verfahren entsprechendes, geeignetes Verfahren der Überprüfung der Berechtigungsnachweise anzuwenden (vergleiche Nr. 2.2).

3. Prüfung der Berechtigungsnachweise

Bei Verkäufen des Ermäßigungstickets ist, falls die Personalkapazität dies erfordert, eine stichprobenartige Prüfung der Nachweise für die Berechtigung ausreichend. Die Stichprobe muss bis 31. Januar 2024 mindestens 15 Prozent und bis 30. April 2024 mindestens 30 Prozent der pro Kalenderwoche hochgeladenen beziehungsweise eingereichten Berechtigungen betragen.

Um die Prüfquote feststellen zu können, sollte das Prüfergebnis (ja/nein/ungeprüft) in geeigneter Form dokumentiert werden.

4. Datenschutz

Die Berechtigungsnachweise sollen nach Vorlage der Verwendungsnachweise für fünf Jahre aufbewahrt und danach zeitnah gelöscht werden.

Impressum**Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ll@jv.bayern.de

ISSN 2627-3411**Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.



Quelle: www.nordbayern.de; Foto: Edgar Pfrogner (2018)

Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Überplanung und Vergabe des Linienbündels 6

Sitzung Kreisausschuss Landkreis Erlangen-Höchstadt 19.04.2024

Agenda

- 1 Defizite NVP, Anregungen und Hinweise sowie Handlungsempfehlungen
- 2 Planungsvorschläge und Kostenschätzung
- 3 Themenfelder Vorabbekanntmachung
- 4 Weitere Schritte

1

**Defizite NVP, Anregungen
und Hinweise sowie
Handlungsempfehlungen**

plan:mobil



Was bisher geschah

- Analyse und Herausarbeitung Defizite aktueller Nahverkehrsplan Landkreis Erlangen-Höchstadt
- Aufnahme von Anregungen und Hinweisen der Städte und Gemeinden sowie weiterer Vorschläge
- Erarbeitung von ersten Handlungsempfehlungen und Vorstellung im AK Nahverkehr am 23.06.2023 und 17.01.2024
- Detailplanung von Maßnahmen auf den einzelnen Linien und Abstimmung mit dem Landratsamt
- Erarbeitung einer Kostenschätzung

Defizite gemäß NVP und Handlungsempfehlungen Adelsdorf

	Defizit	Handlungsempfehlung
Aisch	<ul style="list-style-type: none"> – keine Anbindung in der späteren SVZ abends sowie an Sonntagen auf Linie 205 und 246. 	<ul style="list-style-type: none"> – betrifft Linie 247 im Linienbündel 1
Lauf	<ul style="list-style-type: none"> – Anbindung nach Höchststadt und Adelsdorf mit Linie 247 (Linienbündel 1) nur Schulverkehrsangebot auf diesem Abschnitt Linie 246 – Taktverdichtung prüfen 	<ul style="list-style-type: none"> – betrifft Linie 247 im Linienbündel 1
Neuhaus	<ul style="list-style-type: none"> – Anbindung nach Höchststadt und Adelsdorf mit Linie 247 (Linienbündel 1) – keine direkte Anbindung nach Adelsdorf mit Linie 251 	<ul style="list-style-type: none"> – Fahrtenangebot Linie 251 im Rufbusverkehr (montags - freitags in der HVZ und NVZ im Stunden- oder Zweistundentakt, in der SVZ sowie samstags und sonntags im Zweistundentakt), – Verlängerung der Linie nach Adelsdorf

Defizite gemäß NVP und Handlungsempfehlungen

Gremsdorf

	Defizit	Handlungsempfehlung
Buch	<ul style="list-style-type: none">– Anbindung nach Höchststadt und Adelsdorf mit Linie 203 und Linie 247 (Linienbündel 1)– fehlendes Angebot am Wochenende auf Linie 203	<ul style="list-style-type: none">– Fahrtenangebot der Linie 203E an Samstagen in Linie 203 übertragen– Bedienung Buch in Linie 251 mit Grundangebot auch in der SVZ vorsehen, somit auch Anbindung Richtung Heßdorf/Erlangen
Gremsdorf	<ul style="list-style-type: none">– fehlendes Bedienungsangebot in der SVZ auf Linie 203, jedoch Angebot auf Linie 205 in der SVZ vorhanden	<ul style="list-style-type: none">– Keine Maßnahme vorsehen

Defizite gemäß NVP und Handlungsempfehlungen Heßdorf

	Defizit	Handlungsempfehlung
Niederlindach	<ul style="list-style-type: none"> – fehlendes Angebot in der SVZ und am Wochenende auf Linie 203 – fehlendes Angebot an Sonntagen sowie in der SVZ auf Linie 246 	<ul style="list-style-type: none"> – Fahrtenangebot der Linie 203E an Samstagen in Linie 203 übertragen – Fahrtenangebot Linie 251 im Rufbusverkehr (montags - freitags in der HVZ und NVZ im Stunden-/Zweistundentakt, in der SVZ sowie samstags und sonntags im Zweistundentakt)
Untermembach	<ul style="list-style-type: none"> – fehlendes Angebot an Sonntagen sowie in der SVZ auf Linie 246 	<ul style="list-style-type: none"> – Aufnahme Fahrtenangebot Linie 246 zwischen Heßdorf und HZA Mo-Fr in der HVZ und NVZ im Stunden-/Zweistundentakt, in der SVZ und an Samstagen und Sonntagen im 120 Min.-Takt

Defizite gemäß NVP und Handlungsempfehlungen

Höchststadt a.d.Aisch

	Defizit	Handlungsempfehlung
Höchststadt	<ul style="list-style-type: none">– lange Fahrzeiten nach Nürnberg, da am Sonntag Linie 203 und 203E nicht verkehrt, sondern nur Linie 205	<ul style="list-style-type: none">– Keine Maßnahme vorsehen (kein ausreichendes Potenzial für eigenständige Linie am Sonntag)

Defizite gemäß NVP und Handlungsempfehlungen

Röttenbach

	Defizit	Handlungsempfehlung
Röttenbach	<ul style="list-style-type: none">– fehlendes Angebot in der SVZ auf Linie 246 (für Fahrten von/nach HZA)	<ul style="list-style-type: none">– Keine Maßnahme vorgesehen (kein Fahrtenangebot zwischen Heßdorf und Röttenbach auf Linie 246 in der SVZ): Relation Röttenbach - HZA nur über Umweg über Erlangen möglich
	<ul style="list-style-type: none">– Erschließungsdefizit im Westen des Hauptortes (östlich Ringstraße)	<ul style="list-style-type: none">– Aufteilung Linienweg Linie 205 würde zu Lasten des einheitlichen Taktes und der durchfahrenden Fahrgäste gehen (Fahrzeitverlängerung von rund 3 -5 Min.)– Keine Maßnahme vorsehen; Verbesserung Bike+Ride-Nutzung mit Fahrradabstellanlagen an Haltestellen Mühlbergstr. und/oder Haupt-/ Ringstr. prüfen

Weitere Anregungen und Handlungsempfehlungen

	Anregungen	Handlungsempfehlung
Gremsdorf/ Höchstadt a.d.Aisch	<ul style="list-style-type: none"> – Linie 205: Frühfahrt ab Erlangen an Samstagen und Sonntagen nach Höchstadt 	<ul style="list-style-type: none"> – Auswertung der Fahrgastzahlen der derzeit ersten Fahrten zeigt eine gute Nachfrage, daher Frühfahrt umsetzen (ca. 5.03 Uhr ab ER)
Heßdorf	<ul style="list-style-type: none"> – Bedienung neue Haltestelle Gewerbepark 	<ul style="list-style-type: none"> – Bedienung bei Linien 202, 202E, 203, 246 und 251 vorsehen
Weitere Anregungen	<ul style="list-style-type: none"> – Verdichtung Linie 203 auf Stundentakt für eine dichtere Anbindung der kleineren Ortsteile von Heßdorf und Gremsdorf und Ausweitung Fahrtenangebot abends – Ausweitung Linie 203E abends 	<ul style="list-style-type: none"> – Fahrplanentwurf erstellt (kein NVP-Defizit) – Fahrplanentwurf erstellt (kein NVP-Defizit)

Weitere Anregungen und Handlungsempfehlungen

	Anregungen	Handlungsempfehlung
Weitere Anregungen	<ul style="list-style-type: none">– Anbindung neuer Standort Landratsamt in Höchstadt a.d.Aisch– Maßnahmen zum Abbau der Verspätungsanfälligkeit Linien 203 und 205 prüfen– Linie 205: höhere Platzkapazitäten vorsehen– Direkte Verbindung Höchstadt a.d.Aisch – Forchheim prüfen– Linie 205: Einrichtung von Schnellfahrten zwischen Adelsdorf und Erlangen über A3– Verbesserte Anbindung Adelsdorf Reuthsee– Verlängerung von Linien in Erlangen zum Siemens Campus bzw. Röthelheimpark– Auf Abschnitten mit langen Haltestellenabständen weitere Haltestellen für bessere Erschließung vorsehen	<ul style="list-style-type: none">– Neue Haltestelle am Kieferndorfer Weg vorsehen (Linie 205, nördlicher Zugang zum LRA-Standort)– Puffer in Gremsdorf bei Linie 203 eingeplant, bei Linie 205 Fahrzeitverlängerung in Zeckern– Gelenkbuseinsatz auf Taktfahrten berücksichtigt– Fahrplanentwurf erstellt (kein NVP-Defizit)– Fahrplanentwurf erstellt (kein NVP-Defizit)– Anbindung mit Linie 247 nach NVP ausreichend, keine Maßnahme vorgesehen– Zu prüfen (NVP Stadt Erlangen, Voraussetzung Wende-/Wartemöglichkeiten sowie verlässliche Fahrzeiten)– Zu prüfen: Höchstadt im Bereich Kieferndorfer Weg/Albrecht-Dürer-Str. (Linien 203 und 205)

2

Planungsvorschläge und Kostenschätzung

plan:mobil



Planungsvorschläge

Linien 203 und 203E

- Linie 203: Verschiebung der bestehenden Fahrten am Samstag der Linie 203E zur Linie 203 und damit Bedienung der kleineren Ortsteile von Heßdorf bzw. Gremsdorf am Samstag
- Linie 203: In Heßdorf Führung über Haltestelle Erlanger Straße und Bedienung Gewerbepark (hier auch Linie 203E)
- Zu prüfen: Einrichtung einer zusätzlichen Haltestelle in Höchststadt im Bereich Einmündung Kieferndorfer Weg/Albrecht-Dürer-Straße zur besseren Erschließung
- Linie 203: Mo-Fr Verdichtung zum T60 und zwei zusätzliche Fahrten abends (insgesamt 8/9 zusätzliche Fahrten) *(zusätzliche Prüfung, kein NVP-Defizit)*
- Linie 203E: Mo-Fr zwei zusätzliche Fahrten abends *(zusätzliche Prüfung, kein NVP-Defizit)*
- Linien 203 und 203E: Prüfung Weiterführung in Erlangen bis Siemens Campus (Voraussetzung: Wende- und Wartemöglichkeit, verlässliche Fahrzeiten) *(kein NVP-Defizit)*

Planungsvorschläge

Linie 205

- Berücksichtigung Fahrzeitverlängerung aufgrund der Verspätungsanfälligkeit in Richtung Höchststadt; Puffer von einer Minute zwischen Hemhofen Schloßhof und Zeckern Bahnhof
- Einsatz von weiteren Gelenkbussen auf Fahrten von Montag – Freitag in der HVZ sowie auf verschiedenen Schulfahrten (ca. 6 – 8 Uhr, 13 – 14 Uhr, 15.30 – 18.30 Uhr) (auf Schulfahrten heute bereits mind. 5 Gelenkbusse im Fahrzeugumlauf vorhanden)
- Einrichtung einer zusätzlichen Frühfahrt ab Erlangen an Samstagen und Sonntagen nach Gremsdorf und Höchststadt (Schichtbeginn 6.00 Uhr, Abfahrt ca. 5.13 Uhr ab Erlangen)
- Zu prüfen: Einrichtung einer zusätzlichen Haltestelle in Höchststadt im Kieferndorfer Weg (Höhe nördlicher Zugang neuer Standort Landratsamt) sowie im Bereich zur Einmündung Albrecht-Dürer-Straße
- Prüfung Weiterführung in Erlangen bis Röthelheimpark (Voraussetzung: Wende- und Wartemöglichkeit, verlässliche Fahrzeiten) *(kein NVP-Defizit)*

Planungsvorschläge

Prüfung Einrichtung neue Linie 205E

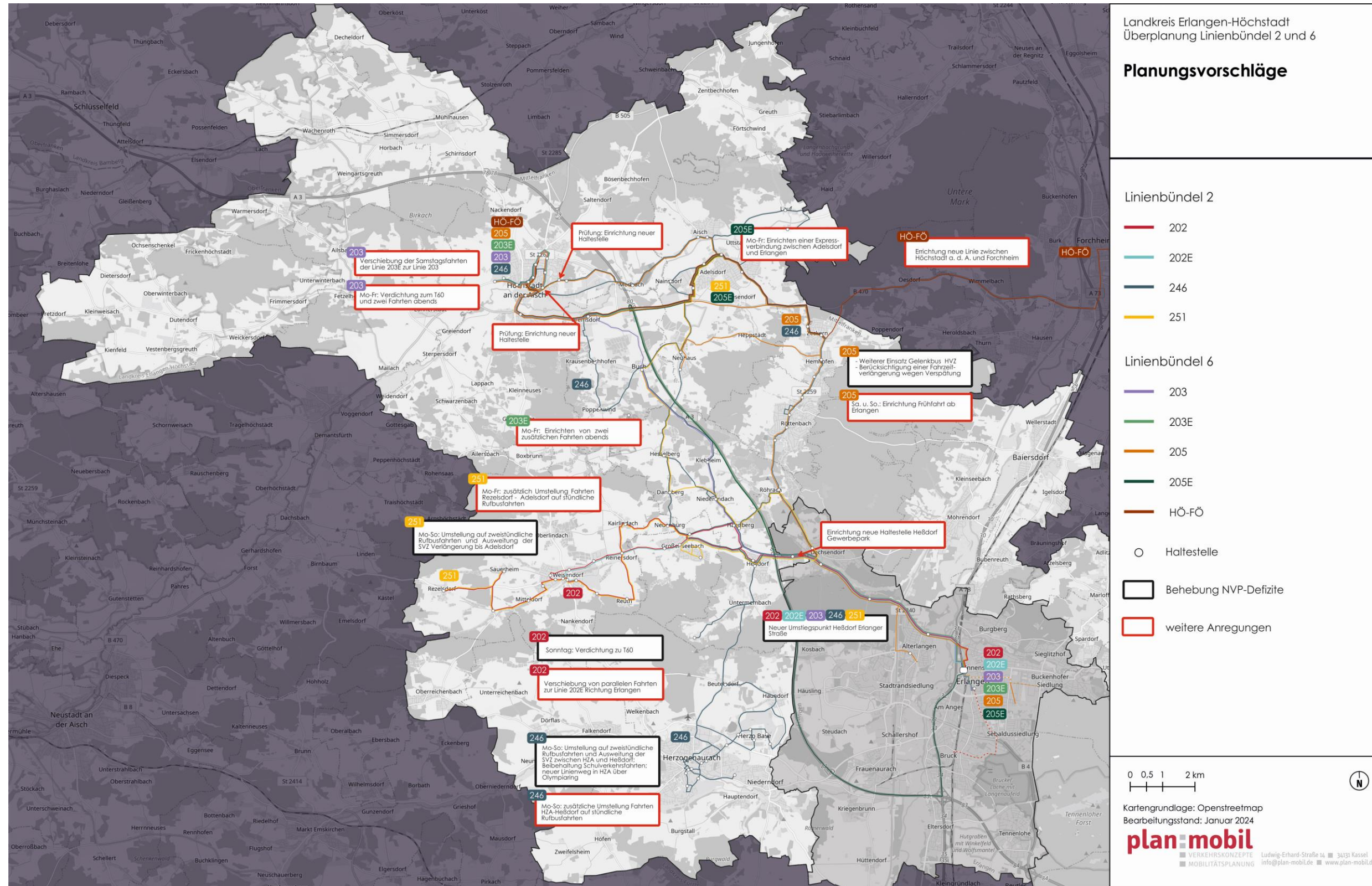
- Einrichtung einer Expressbusverbindung zwischen Adelsdorf (Marktplatz und Hochstraße) und Erlangen Busbahnhof über BAB A3 in der HVZ (*zusätzliche Prüfung, kein NVP-Defizit*)
- Fahrplanentwurf mit vier Fahrten morgens und vier Fahrten am Nachmittag, kein weiterer Halt vorgesehen
- Fahrzeit ca. 35-40 Minuten, Fahrzeiterparnis gegenüber Linie 205 (über Röttenbach) vergleichsweise gering (ca. 6 Min.)

Planungsvorschläge

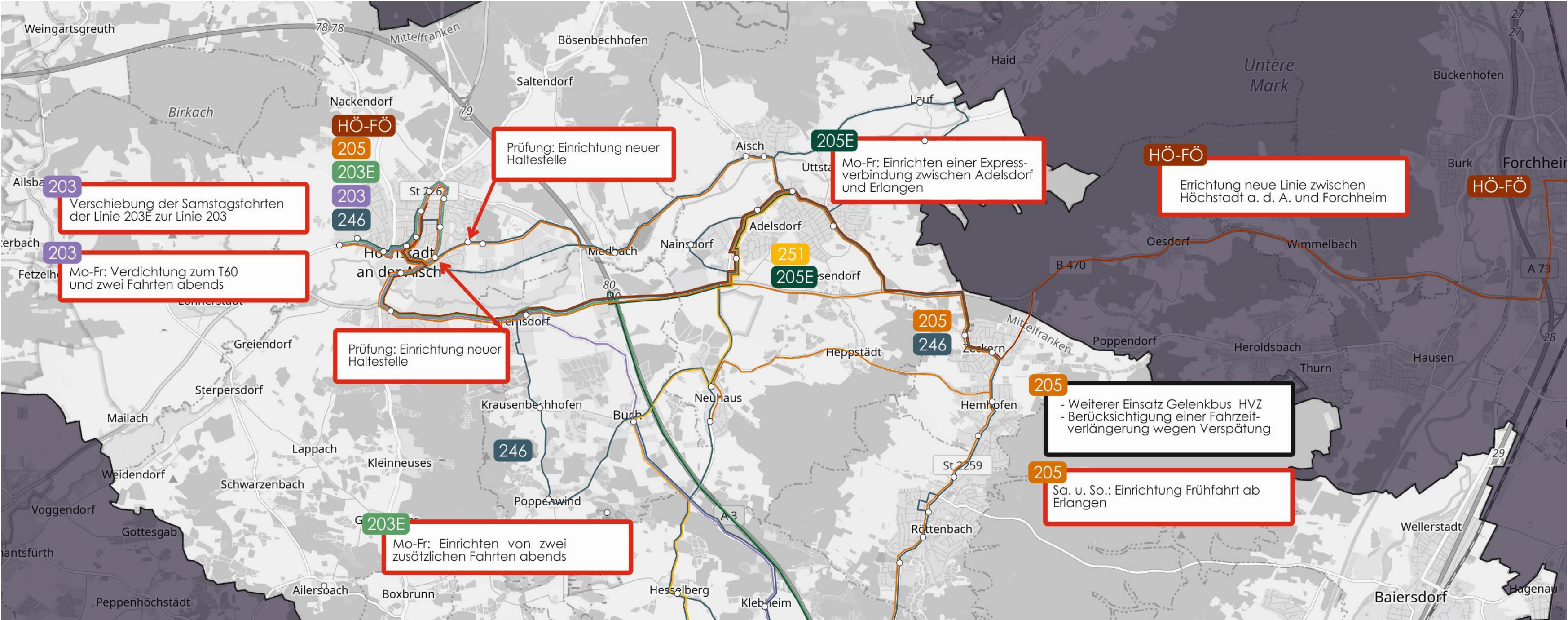
neue Linie Höchststadt a.d.Aisch - Forchheim

- Einrichtung einer Expressbusverbindung zwischen Höchststadt Schwedenschanze, Adelsdorf Marktplatz, Zeckern sowie Forchheim Siemens und Forchheim Bahnhof in der HVZ (*zusätzliche Prüfung, kein NVP-Defizit*)
- Fahrplanentwurf mit vier Fahrten morgens und vier Fahrten am Nachmittag, kein weiterer Halt im Landkreis Forchheim vorgesehen
- Fahrzeit ca. 45 - 50 Minuten, Fahrzeiterparnis gegenüber Umsteigeverbindung über Zeckern (Linie 206, fährt nicht direkt zu Siemens) bzw. über Erlangen ca. 15 – 45 Minuten
- Fahrgastpotenzial Pendler (sozialvers.pfl. Besch.; Annahme ÖV-Anteil 10%, Siemens-Mitarbeiter mit direkter Anbindung 20%) zwischen Höchststadt, Adelsdorf, Zeckern und Forchheim bzw. umgekehrt: ca. 90 Fahrgäste (von rund 880 Pendelnden insgesamt), weiteres Potenzial mit Umstieg auf die neue Linie ca. 10 Fahrgäste

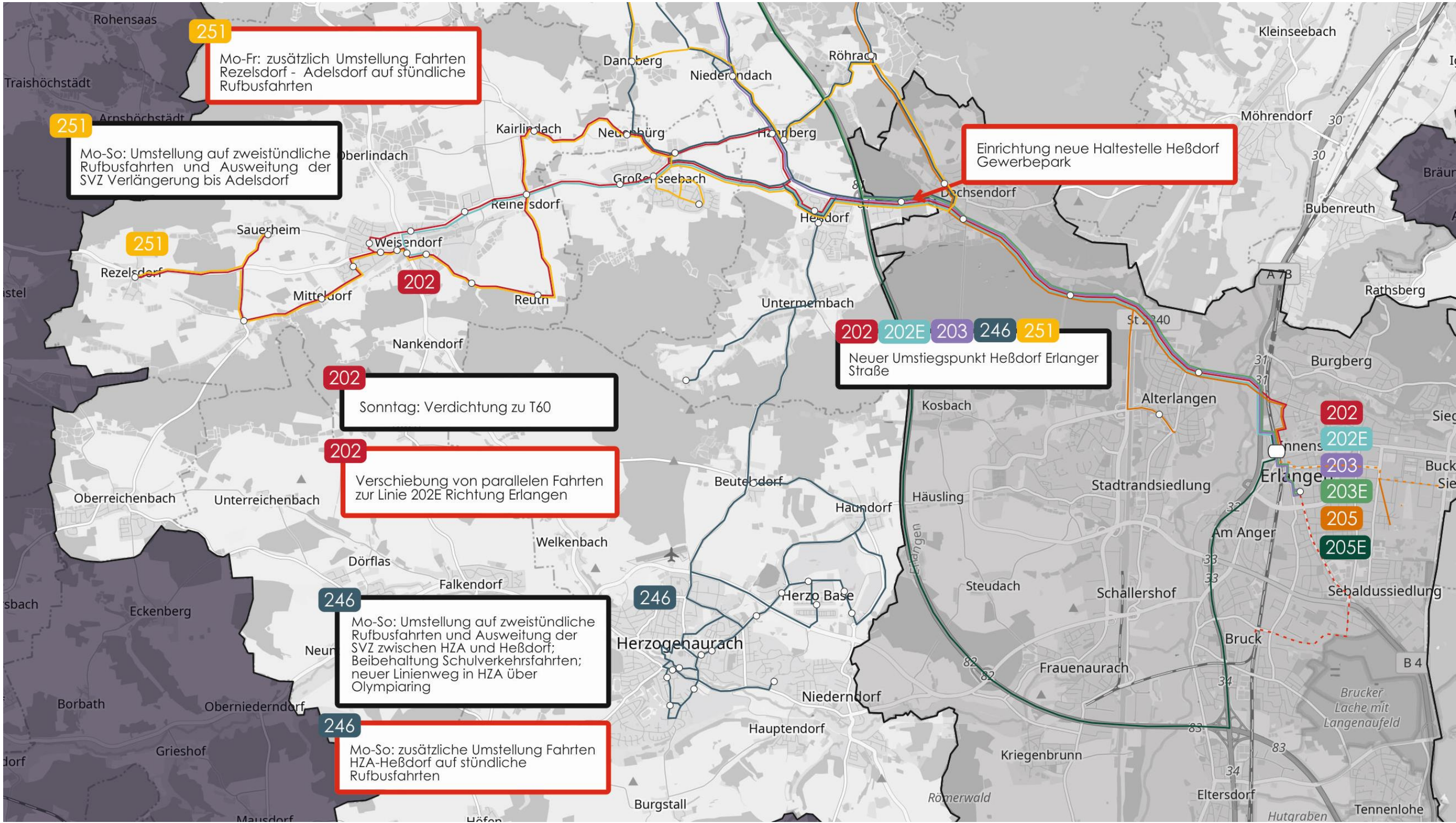
Planungsvorschläge



Planungsvorschläge



Planungsvorschläge



Kostenschätzung – Linienbündel 6

Annahmen (Diesel):
Festverkehr 4,50 EUR/km

Linie		Fahrplan-Km/Jahr	Kosten/Jahr
Linien 203, 203E, 205 - Ist-Stand mit geschätzten aktuellen Preisen		1.480.000 km	6.660.000 EUR
Angebotsveränderung – Zusätzliche Maßnahmen zur Behebung NVP-Defizit			
205	Einsatz Gelenkbus Mo-Fr auf Fahrten HVZ und Schulverkehr (ca. 236.000 km/Jahr)		212.000 EUR
Summe			6.872.000 EUR
Angebotsveränderung – weitere zusätzliche Prüfungen (kein NVP-Defizit)			
203	9 zusätzliche Fahrten	59.000 km	263.000 EUR
203E	2 zusätzliche Fahrten	15.000 km	68.000 EUR
205	Frühfahrt an Samstagen und Sonntagen	3.800 km	17.000 EUR
205E	Einrichtung neue Linie Adelsdorf – Erlangen	96.000 km	432.000 EUR
Neue Linie	Einrichtung neue Linie Höchstadt – Forchheim	120.000 km	540.000 EUR
Summe			1.320.000 EUR
Gesamtsumme			8.192.000 EUR

3

Themenfelder Vorabbekannt- machung

plan:mobil



Themenfelder Vorabbekanntmachung

- **Leistungsumfang und Leistungsänderungen**
- **Anforderungen an Fahrzeuge**
 - Umweltanforderungen, Barrierefreiheit und Platzangebot
 - Fahrzeugalter und Klimaanlage
 - Rechnergesteuertes Betriebsleitsystem, Fahrgastinformation und Datenlieferung, Vorrichtungen zur Beeinflussung von Lichtsignalanlagen, WLAN
 - Erscheinungsbild (Fahrzeugdesign Landkreis ERH/VGN)
 - Werbung (keine Fremdwerbung)
- **Anforderungen an die Verbundintegration und Verbundstandards**
- **Anforderungen an Haltestellen**
- **Anforderungen an Vertrieb und Tarif**

Themenfelder Vorabbekanntmachung

- **Anforderungen an Qualitäts-, Störungs- und Beschwerdemanagement**
- **Anforderungen an Fahrbetrieb, Betriebshof und Betriebsleitstelle**
 - Anforderungen an Ersatzbeförderung bei Ausfall einer Fahrt
 - Anforderungen an einen Betriebshof
 - Teilnahme an DEFAS Bayern-Info (Echtzeitinformationen)
- **Anforderungen an das Fahrpersonal**
 - Deutsche Sprachkenntnisse
 - Ortskenntnisse
 - Einheitliches Erscheinungsbild
 - Anwendung des als allgemeinverbindlich erklärten Lohntarifvertrags

4

Weitere Schritte

plan:mobil



Weitere Schritte

- Vorbereitung Vorabbekanntmachung (ergänzendes Dokument und Anlagen)
- Veröffentlichung Vorabbekanntmachung Juni 2024 (Linienbündel 6)

Fragen Sie uns.

buesch@plan-mobil.de

stutz@plan-mobil.de

www.plan-mobil.de

plan:mobil – Verkehrskonzepte & Mobilitätsplanung

Dipl.-Geogr. Frank Büsch

Ludwig-Erhard-Straße 14, D-34131 Kassel

Tel. 0561 / 400 90 554

Fax. 0561 / 7084104

plan:mobil
■ VERKEHRSKONZEPTE
■ MOBILITÄTSPLANUNG

Back-up

Nahverkehrsplan Landkreis Erlangen-Höchstadt

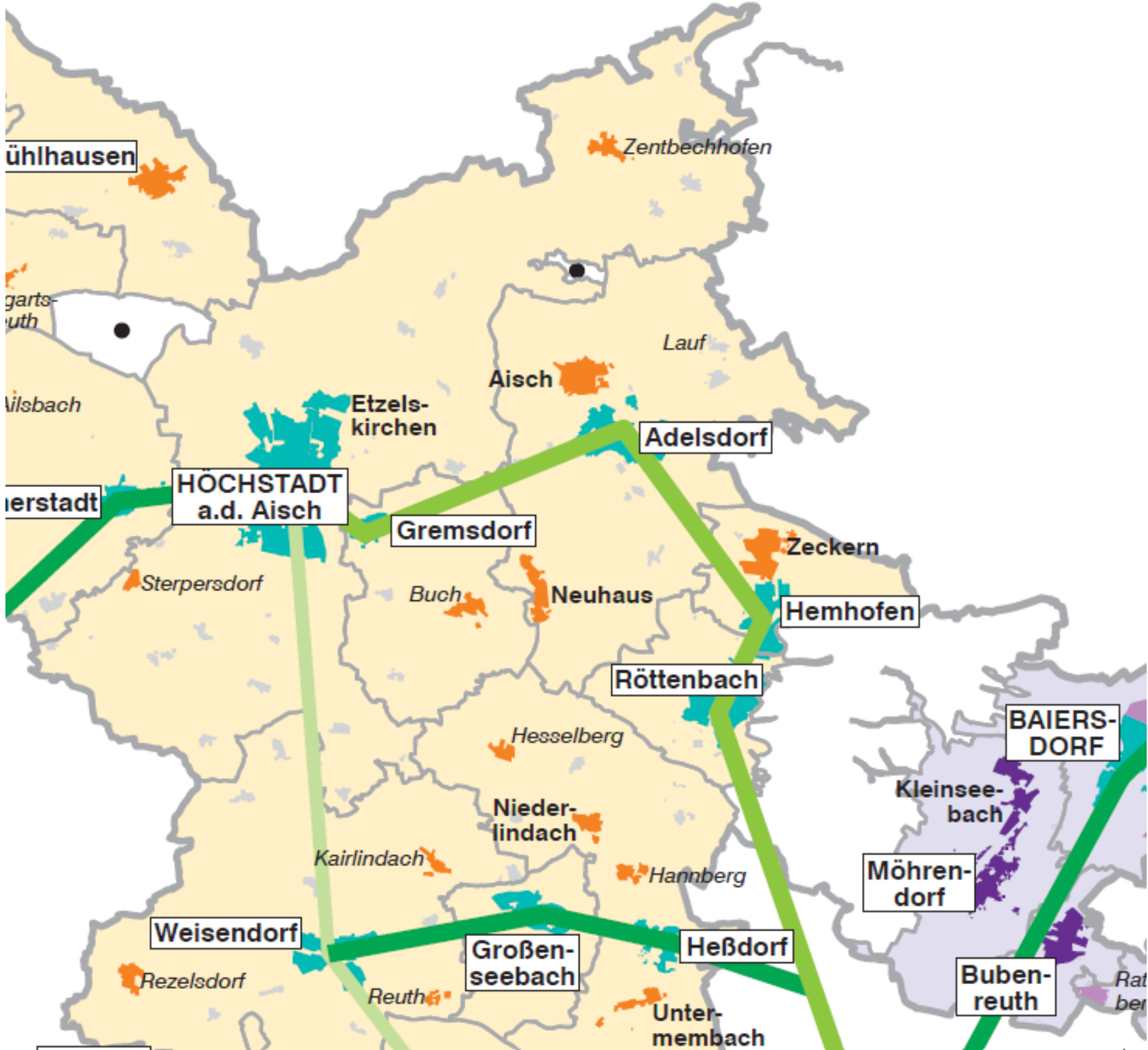
Anforderungen Bedienungshäufigkeit

Bedienungsstandards (Taktfolge bzw. Fahrtenpaare = FP)	Grenzwert			Richtwert		
	HVZ	NVZ	SVZ	HVZ	NVZ	SVZ
<u>Verdichtungsraum bis 15.000 EW</u>						
zentrales Gebiet	60	60	(120) BF*	30	30	60
nicht zentrales Gebiet	120	120	(120) BF	60	60	120
<u>Verkehrsachse</u>						
Typ 1	60	60	(120) BF	20	30	60
Typ 2	60	60	(120) BF	15	20	60
Typ 3	120	120	(120) BF	60	60	120
Anzahl der Fahrtenpaare						
<u>Ländlicher Raum</u>						
über 3.000 EW	8	4	2	12	6	3
1.000 - 3.000 EW	4	2	1	6	4	2
bis 1.000 EW	2	2	1	4	2	1
<u>Verkehrszeiten</u>						
	SVZ von - bis	HVZ von - bis	NVZ von - bis			
Montag - Freitag	04:30 - 06:00 20:31 - 02:00	06:01 - 08:00 13:01 - 14:00 15:31 - 18:30	08:01 - 13:00 14:01 - 15:30 18:31 - 20:30			
Samstag	04:30 - 06:00 18:31 - 02:00		06:01 - 18:30			
Sonntag	09:00 - 23:00					

* BF=Bedarfsfahrt

Nahverkehrsplan Landkreis Erlangen-Höchstadt

Gebietstypen und Verkehrsachsen

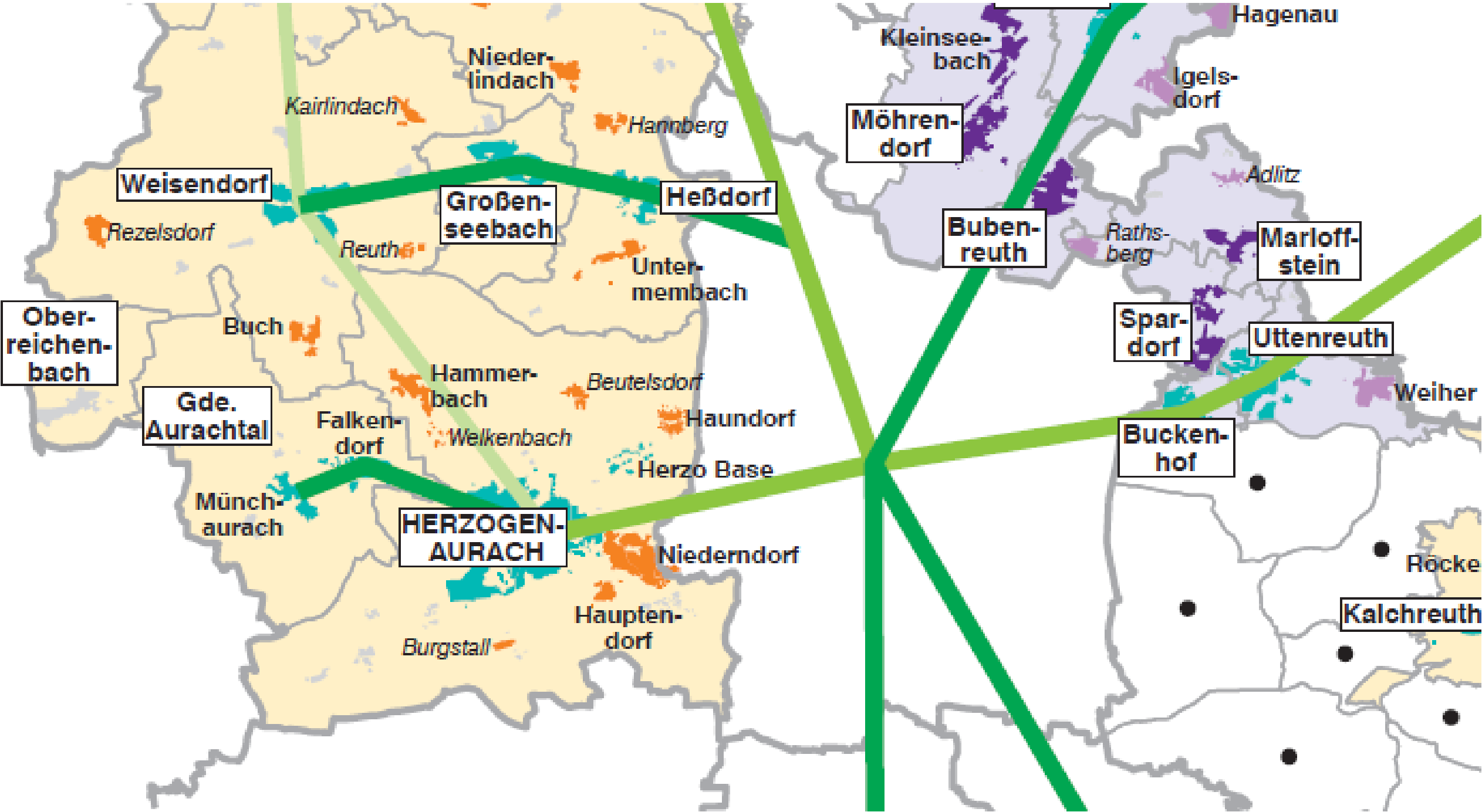


- Legende:**
- Kreisgrenze
 - Gemeindegrenze
 - Heßdorf Gemeindehauptort
 - Aisch Teilgemeinde ab 500 Einwohner
 - Rezelsdorf Teilgemeinde ab 200 bis 500 Einwohner
- Verdichtungsraum bis 15.000 Einwohner**
- Zentrales Gebiet
 - Nicht zentrales Gebiet
- Außerhalb Verdichtungsraum**
- Orte an Verkehrsachse
 - Ländlicher Raum
- Verkehrsachsen**
- ➔ Verkehrsachse Typ 1 20'/30'/60' Min-Takt
 - ➔ Verkehrsachse Typ 2 15'/20'/60' Min-Takt
 - ➔ Verkehrsachse Typ 3 60'/60'/120' Min-Takt

Quelle: NVP Erlangen-Höchstadt, S. 34

Nahverkehrsplan Landkreis Erlangen-Höchstadt

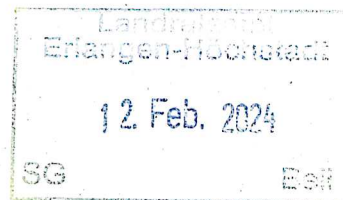
Gebietstypen und Verkehrsachsen



Quelle: NVP Erlangen-Höchstadt, S. 34



Herrn Landrat
Alexander Tritthart
Nägelsbachstr. 1
91052 Erlangen



Lydia Göbel
Höchstadter Str. 22
91315 Zentbechhofen
09502/7642

l.goebel@t-online.de

08.02.2024

Antrag an den Kreisausschuss
Expressbusverbindung entlang der B 470 von Höchststadt Schwedenschanze
nach Forchheim Bahnhof

Sehr geehrter Herr Landrat Tritthart,

wir, die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, beantragen im Rahmen der Neuvergabe der Linienbündel, die Prüfung und Planung einer die Landkreisgrenzen überschreitenden Expressbuslinie entlang der B 470 von Höchststadt nach Forchheim mit ausgewählten Zwischenhalten in Höchststadt, Gremsdorf, Adelsdorf, Zeckern, Oesdorf, Wimmelbach und Forchheim. Die Buslinie soll dann in Zukunft als gemeinsame Linie des Landkreises Erlangen-Höchstadt und des Landkreises Forchheim betrieben werden

Begründung:

- Durch diese neue Expressbuslinie würde eine durchgehende Verbindung auf der Hauptverkehrsachse zwischen Forchheim und Neustadt/Aisch geschaffen.
- Aktuell gibt es keine direkte Busverbindung von Höchststadt nach Forchheim. Eine Linie, die Erschließungscharakter für Forchheim hat, kann dann auch vom Landkreis Forchheim mitgeplant und mitfinanziert werden.
- Die Fahrzeitverkürzung ist ein wichtiger Grund für die Einrichtung dieser Expressbuslinie. Dies gilt sowohl für den Landkreis Forchheim als auch für den Landkreis Erlangen-Höchstadt.

Beispiele:

Landkreis Erlangen-Höchstadt:

Die Pendler aus Höchststadt können aktuell mit der Linie 203 E oder der Linie 205 entweder

über Erlangen oder mit Umstieg in Zeckern in die Linie 206 nach Forchheim fahren.

Die Fahrzeit beträgt im Durchschnitt 60 Minuten.

Die Distanz von Höchststadt nach Forchheim entlang der B 470 beträgt circa 23 Kilometer.

Für die Bürger aus Adelsdorf steht die Linie 205 mit Umstieg in Zeckern zur Verfügung.

Die Fahrzeit beträgt zwischen 50 und 70 Minuten.

Die Distanz von Adelsdorf nach Forchheim entlang der B 470 beträgt circa 16 Kilometer.

Landkreis Forchheim:

Momentane Fahrzeit der Linie 216 von Oesdorf über Wimmelbach, Heroldsbach, Hausen, Kersbach nach Forchheim circa 35 Minuten.

Die Distanz entlang der B 470 von Oesdorf nach Forchheim beträgt circa 8 Kilometer.

- 2022 pendelten aus Höchststadt, Gremsdorf, Adelsdorf und Hemhofen circa 473 sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer nach Forchheim (lt. Statistik der Bundesagentur für Arbeit). Die Zahlen dürften in Zukunft wesentlich höher sein, da mehrere Neubaugebiete entstehen werden. Ebenso pendeln Arbeitnehmer aus dem Landkreis und der Stadt Forchheim nach Hemhofen, Adelsdorf, Gremsdorf und Höchststadt. Schließlich sind auch hier große Firmen ansässig.
- Ein weiterer Punkt, der für die Einrichtung dieser Linie spricht, ist die Forderung des VGN mehr Expressbuslinien einzurichten, um so das Fahrgastaufkommen zu erhöhen. Diese Linien sind zügiger und Umsteigezeiten fallen weg.
- Nicht nur für Pendler wäre diese Linie interessant, sondern auch für den Tourismus. Es werden neue Ausflugsziele sowohl für den Landkreis Erlangen-Höchststadt als auch für den Landkreis Forchheim erschlossen. Die einzige Branche in Deutschland, die momentan ein stetiges Wachstum verzeichnet, ist der Tourismus. Das sollte man bei der Planung im Blick haben.
- Auch für Schüler wäre die neue Verbindung sinnvoll. Die FOS Forchheim, berufsbildende Schulen in Höchststadt und Forchheim, wären dann besser angebunden.
- Einer von mehreren Vorteilen für den Landkreis Forchheim wäre zum Beispiel, dass die Buslinie 216 nicht immer über Oesdorf und Wimmelbach fahren muss. Die Expressbuslinie wäre ein Zusatzangebot, was sicher die Pendler, ältere Bürger, die auf ihr Auto verzichten wollen und Schüler z. B. der Gymnasien in Forchheim sehr zu schätzen wüssten.
- **Mobilität im ländlichen Raum (Seite Bayern Portal)**
„Die Bayerische Verfassung sieht die Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse im gesamten Freistaat vor. Ein wesentlicher Bestandteil hiervon ist die Erschließung des gesamten Staatsgebietes mit einem attraktiven Angebot im ÖPNV. Während in den Ballungsräumen ein Angebot im regulären Taktverkehr die Regel ist, bieten im ländlichen Raum bedarfsorientierte on-demand-Angebote wie Anrufsammeltaxis oder Rufbussystem ökonomische und ökologische Vorteile.“

Daher unterstützt der Freistaat diese Verkehre durch die Richtlinie zum Förderprogramm Verbesserung der Mobilität im ländlichen Raum für bedarfsorientierte Bedienformen des allgemeinen ÖPNV und Pilotprojekte landkreisübergreifender Expressbusverbindungen im Omnibusverkehr.

Die Einführung der Angebote wird über mehrere Jahre mit bis zu 75 % des Betriebskostendefizites gefördert. Gerade flächendeckende Systeme, die allen Einwohnern eine Anbindung an den ÖPNV bieten, stehen bei der Förderung besonders im Fokus.

Die im Jahr 2012 eingeführte Förderung ist eine Erfolgsgeschichte. Zuletzt konnte mit mehr als 10 Mio. € für 2,3 Millionen Einwohner im Freistaat ein erstmaliges oder deutlich verbessertes Angebot im ÖPNV geschaffen werden. In den kommenden Jahren sollen diese Projekte fortgeführt und neue Angebote geschaffen werden.

<https://www.bayernportal.de/dokumente/leistung/638194888589?plz=91315&behoerde=69775656457&gemeinde=224634994683>

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Land/Bayern/verbesserung-der-mobilitaet-im-laendlichen-raum.html>

Noch einige Fakten, um das Bild abzurunden.

In den Gemeinden entlang der neu zu planenden Buslinie leben circa 59.000 Menschen (Forchheim eingeschlossen) Es handelt sich also nicht um eine Verbindung zwischen kleinen entlegenen Orten, sondern um eine dicht besiedelte Region.

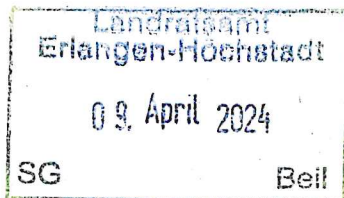
Der Verkehr auf der B 470 zwischen Höchststadt und Forchheim nimmt stetig zu, besonders in den Hauptverkehrszeiten. Ein Grund dafür ist die steigende Zahl an Pendlern aus Höchststadt, Adelsdorf, Gremsdorf, Zeckern sowie aus der Stadt und dem Landkreis Forchheim. Die neuen Siedlungsgebiete, der Gemeinden entlang der B 470, erhöhen das Verkehrsaufkommen. Ohne einer attraktiven Buslinie, ist die einzige Möglichkeit zügig von A nach B zu kommen, das Auto. Aufgrund der Fahrzeiten sind die momentanen Linienangebote für Pendler unattraktiv. Dank des 49 € Tickets würden sicher gerne Berufstätige auf den ÖPNV umsteigen, denn tägliche Privatfahrten mit dem PKW kosten mehr.

Es ist keine einfache Aufgabe diese Linie einzurichten, aber eine dringend notwendige. Da momentan im Landkreis Erlangen-Höchststadt die Linienbündel neu überplant werden und auch im Landkreis Forchheim ein neues Mobilitätskonzept erstellt wird, ist genau jetzt der richtige Zeitpunkt für die Einplanung dieser Linie. Dann wäre sie auch keine Konkurrenzlinie, sondern eine sinnvolle und bürgernahe Ergänzung in den Fahrplänen beider Landkreise. Wir können in Europa grenzenlos reisen, da sollte der ÖPNV nicht an Landkreisgrenzen scheitern.

Mit freundlichen Grüßen

Lydia Göbel
Co-Fraktionsprecherin
Bündnis 90/Die Grünen

Wolfgang Hirschmann
Fraktionsprecher
Bündnis 90/Die Grünen



Junge Union Erlangen-Höchstadt
Kreistagsfraktion
kreistag@ju-erh.de

Landratsamt Erlangen-Höchstadt
Nägelsbachstraße 1, 91052 Erlangen

JU-Kreistagsfraktion Erlangen-Höchstadt, Landratsamt Erlangen-Höchstadt, 91052 Erlangen

Herrn Landrat
Alexander Tritthart
Landratsamt Erlangen-Höchstadt
Nägelsbachstraße 1, 91052 Erlangen

8. April 2024

**Antrag für die Sitzung des Kreisausschusses am 19. April 2024,
hier: Ausweitung der Nachtbusse während der Bergkirchweih in Erlangen**

Antragstext:

„Die Landkreisverwaltung wird beauftragt, während der Zeit der Bergkirchweih in Erlangen (16. Mai bis 27. Mai 2024) eine Erweiterung des Nachtbusangebots der Landkreislinien zu prüfen. Beispielhaft könnte ein Samstagabend-Fahrplan unter der Woche gelten und an den beiden Berch-Wochenenden größere oder mehr Busse über die bereits eingeplanten Sonderfahrten hinaus eingesetzt werden. Dort wo es möglich ist, sollen zu den Stoßzeiten weitere Verstärkerbusse beauftragt werden.“

Begründung:

Die Bergkirchweih in Erlangen ist eines der größten Volksfeste in der Region, das Jahr für Jahr zahlreiche Besucherinnen und Besucher anzieht. Insbesondere am Abend und in der Nacht ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen, da viele Menschen die Veranstaltungen und das gesellige Treiben genießen möchten.

Um sowohl die Sicherheit als auch die Mobilität der Festbesucher zu gewährleisten, ist es von großer Bedeutung, ein ausreichendes Angebot an öffentlichen Verkehrsmitteln bereitzustellen. Durch eine Ausweitung der Nachtbusse der Landkreislinien wird es den Besuchern ermöglicht, bequem und sicher zu ihren Zielen in den umliegenden Gemeinden zu gelangen, auch wenn sie die Bergkirchweih bis spät in die Nacht besuchen möchten.

Diese Maßnahme dient nicht nur der Förderung einer umweltfreundlichen Mobilität, sondern trägt auch zur Entlastung des Straßenverkehrs und zur Reduzierung von Verkehrsproblemen sowie potenziellen Gefahrensituationen bei. Daher bitten wir den Kreisausschuss, diesem

JU-Kreistagsfraktion Erlangen-Höchstadt
Vorsitzender Maximilian Stopfer
Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Nägelsbachstraße 1, 91052 Erlangen
Mobil: 0176 / 81237571, E-Mail: kreistag@ju-erh.de

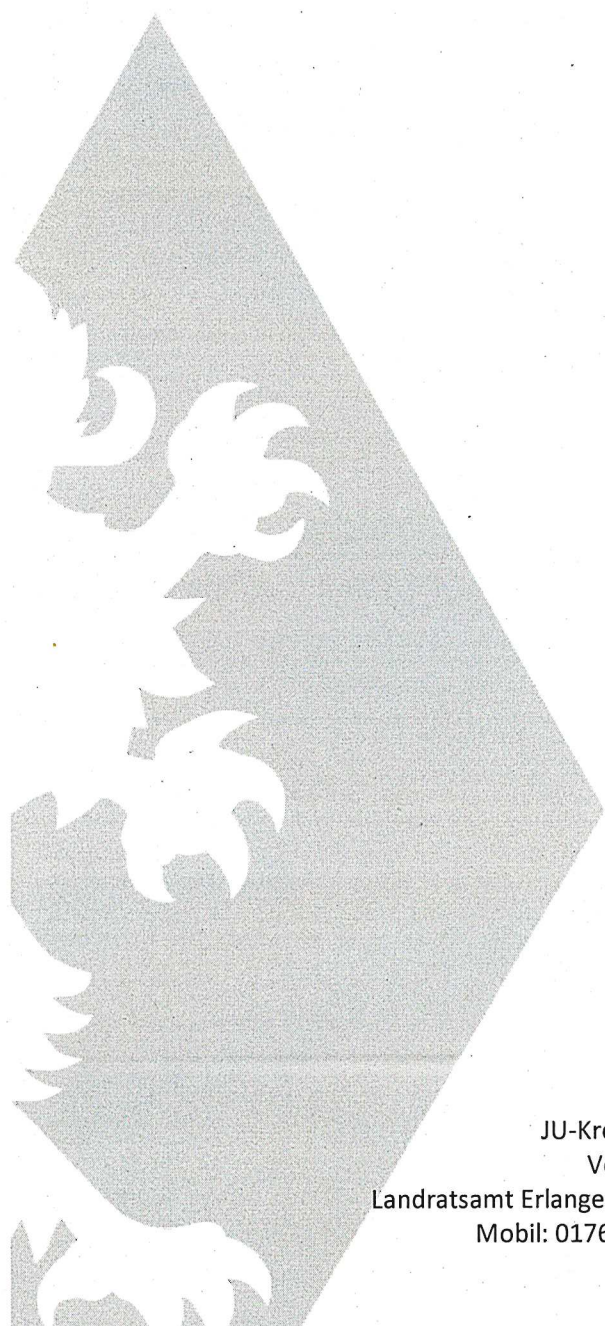
Antrag zuzustimmen und die erforderlichen Maßnahmen zur Ausweitung der Nachtbusse während der Bergkirchweih in Erlangen zu ergreifen.

Mit freundlichen Grüßen

Maximilian Stopfer
Fraktionsvorsitzender

Nico Kauper
Stv. Fraktionsvorsitzender

Dr. Konrad Körner
Stv. Fraktionsvorsitzender



JU-Kreistagsfraktion Erlangen-Höchstadt
Vorsitzender Maximilian Stopfer
Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Nägelsbachstraße 1, 91052 Erlangen
Mobil: 0176 / 81237571, E-Mail: kreistag@ju-erh.de